

Key Performance Indicators im EU-Nachhaltigkeitsbericht - VMEBF-Leitfaden -

Inhalt

1. Kurzdarstellung der quantitativen Berichtspflichten im EU-Nachhaltigkeitsbericht.....	3
2. Struktur dieses Leitfadens	6
3. Wesentlichkeitsprüfung	7
4. KPIs in Artikel 8 (2) der EU-Umwelt-Taxonomieverordnung (TVO)	15
5. KPIs In den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Gesamtübersicht	22
5.1 Erleichterungen in der Anfangsphase (Phasing-in)	22
5.2 Allgemeine Hinweise zu Aufbau und Inhalt der Übersichten	22
5.3 Übersichten zu den Angabepflichten (Disclosure Requirements) mit KPIs	24
6. KPIs In den European Sustainability Reporting Standards - Environment (ESRS E1 - E5)..	28
6.1 KPIs im Standard ESRS E1 - Klimawandel	28
6.2 KPIs im Standard ESRS E2 – Umweltverschmutzung	47
6.3 KPIs im Standard ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen.....	55
6.4 KPIs im Standard ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	62
6.5 KPIs im Standard ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.....	70
7. KPIs In den European Sustainability Reporting Standards - Social (ESRS S1 - S4).....	78
7.1 KPIs im Standard ESRS S1 – Eigene Belegschaft.....	78
7.2 Die Standards ESRS S2 – S4	111
8- KPIs im Governance-Standard ESRS G1: Unternehmenspolitik.....	112
9. ESRS-Sektoren (Branchengliederung)	119
ANHANG I: Ergänzende Erläuterungen zu ESRS 2 und zur Wesentlichkeitsanalyse	121
ANHANG II: Rechtsquellen und Literaturverzeichnis	125

Copyright:

Der vorliegende Leitfaden wurde von der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ innerhalb der VMEBF e.V. erstellt. Das Dokument ist ausschließlich für die fachliche Verwendung durch die Mitgliedsfirmen der VMEBF bestimmt. Eine weitergehende Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands der VMEBF erfolgen.

Autoren:

Redaktionskommission der VMEBF-Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung:

WP Carsten Ernst, Prof. Dr. Christian Fink, Matthias Grimmig, WP/StB Stefan Lenz,
Prof. Dr. Dieter Truxius (Leitung), WP/StB Martin Zabel

Lesehilfen:

Wir haben versucht, Verweise auf andere Seiten des Dokuments oder auf Anhänge und damit das Hin- und Herblättern möglichst zu vermeiden.

In diesem Dokument sollen deshalb in den Kapiteln 4 und 6 bis 8 **möglichst alle praxisrelevanten Informationen direkt auf den jeweils 2 Seiten zu jeder einzelnen Kennzahl** (Key Performance Indicator, KPI) des Nachhaltigkeitsberichts zu finden sein. Bestimmte Textstellen wiederholen sich deshalb bei mehreren Kennzahlen (z. B. zu den Offenlegungspflichten und den Rechtsquellen).

Zu einer Schnelleinschätzung des Ermittlungsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades haben wir in den Einzeldarstellungen bei jedem KPI folgende Ampelkennzeichnung hinzugefügt:

Relativ einfach aus bestehenden Statistiken oder aus dem Rechnungswesen ableitbar	
Nur mit nennenswertem Zusatzaufwand aus bestehenden Systemen ableitbar	
Nur mit neuen Informationssystemen und erheblichem Zusatzaufwand erstellbar	

1. Kurzdarstellung der quantitativen Berichtspflichten im EU-Nachhaltigkeitsbericht

Die EU-Kommission hat im Rahmen ihres „Green Deal“-Projektes eine umfassende Gesetzesinitiative zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen gestartet. Dieses Regelwerk, bestehend aus Richtlinien, Verordnungen und zugehörigen delegierten Rechtsakten¹, ist **ab dem Berichtsjahr 2025** für **fast alle haftungsbeschränkten Unternehmen** in der EU mit **mehr als 250 Mitarbeitern** verpflichtend anzuwenden^{2,3}. Damit sind auch die meisten Mitgliedsfirmen der VMEBF betroffen.

Der Nachhaltigkeitsbericht (Sustainability Statement) ist im Jahresabschluss als Teil des Lageberichts offenzulegen. In den ersten ein bis drei Anwendungsjahren gibt es einige Erleichterungen („Phasing-in“), die weiter unten erläutert werden.

Gegenstand des hier vorgelegten Dokuments sind die berichtspflichtigen **quantitativen Messgrößen und Kennzahlen (KPIs)**. Daneben muss der künftige Nachhaltigkeitsbericht insbesondere auch umfangreiche Angaben zur **Nachhaltigkeitsstrategie und -politik** des berichtspflichtigen Unternehmens sowie den daraus folgenden **Zielvorgaben** und **Maßnahmenplänen** enthalten. Auf diese **qualitativen** Berichtspflichten wird **hier nicht** im Detail eingegangen⁴, sondern „nur“ auf das Zahlenwerk aus monetären und nichtmonetären Messwerten (z. B. nachhaltiger Umsatz in Euro, CO₂-Fußabdruck in Tonnen CO₂eq). Dieses Zahlenwerk ist die **Grundlage** für die meisten weiterführenden Angaben zu Strategien, Zielvorgaben und Maßnahmenplänen.

Wir verzichten hier auch auf eine kritische Würdigung des EU-Regelwerks und seiner einzelnen Komponenten. Dazu hat die VMEBF bereits gesondert Stellung genommen⁵. Das vorliegende Dokument soll als **praxisnahe Anleitung zur Ermittlung und Offenlegung** der einzelnen berichtspflichtigen **Nachhaltigkeits-KPIs** dienen, ergänzt um Angaben zu deren sachlichen Inhalten und den Rechtsquellen⁶.

¹ Insbesondere die Corporate Sustainability Reporting Directive (hier nachfolgend zitiert als „CSRD“), die am 16.12.2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde als RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Eine Gesamtübersicht des hier maßgeblichen EU-Regelwerks befindet sich im [ANHANG II](#).

² Vgl. CSRD, Art. 5 und DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, (hier nachfolgend „ESRS, Set 1“). Für die Berichtspflichtigkeit muss neben dem genannten Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl entweder der **Jahresumsatz 50 Mio. €** oder die **Bilanzsumme 25 Mio. €** übersteigen. Diese Werte wurden gemäß einer im Oktober 2023 veröffentlichten Delegierten Verordnung angepasst, vgl. COMMISSION DELEGATED DIRECTIVE (EU) .../... of 17.10.2023 amending Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards the adjustments of the size criteria for micro, small, medium-sized, and large undertakings, or groups. In der Praxis werden auch die neuen Mindestwerte von den meisten Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern überschritten.

³ Die Berichtspflicht beginnt für kapitalmarktorientierte Unternehmen im öffentlichen Interesse, die bereits bisher einen sog. nichtfinanziellen Bericht offenlegen müssen, bereits für das Geschäftsjahr 2024. Zu weiteren Einzelheiten vgl. ESRS, Set 1, S. 10, Fn. 26.

⁴ Eine Darstellung der wesentlichen **qualitativen** Berichtsanforderungen gemäß dem übergreifenden Standard ESRS 2 (siehe unten) ist diesem Dokument als [ANHANG I](#) beigefügt.

⁵ Stellungnahme der VMEBF e.V. zum Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Weinheim 31.12.2022.

⁶ In einem gesonderten VMEBF-Dokument sollen zukünftig Praxisbeispiele der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgestellt werden, sobald solche in ausreichender Zahl verfügbar sind.

Die pflichtmäßig offenzulegenden Nachhaltigkeits-KPIs ergeben sich aus 2 Rechtsquellen:

1. der bereits verabschiedeten **EU-Umwelt-Taxonomieverordnung**⁷ und
2. den aus der ebenfalls bereits verabschiedeten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) folgenden **Europäischen Nachhaltigkeitsstandards ESRS** (European Sustainability Reporting Standards), deren **erster, branchenübergreifender Teil ("Set 1")** am 31.07.2023 in der finalen Fassung in allen EU-Sprachen von der EU-Kommission veröffentlicht wurde⁸. Zusätzlich erstellt die EU aktuell **branchenspezifische ESRS (Sector-specific ESRS)**, die nach den jüngsten Beschlüssen der EU-Kommission erst zum **30.06.2026** vorgelegt werden sollen.

Die **Umwelt-Taxonomieverordnung** schreibt **3 finanzielle KPIs** vor. Der **Set 1 der ESRS** enthält in der finalen Fassung vom 31.07.2023 insgesamt **ca. 50 Offenlegungspflichten** mit insgesamt **rund 570 quantitativen und qualitativen Datenpunkten**⁹, darin sind auch die 3 KPIs der Taxonomieverordnung enthalten.

Die **Architektur der ESRS** ergibt sich aus der grundlegenden Nachhaltigkeitsdefinition der EU mit den drei Komponenten **Environmental, Social, Governance (ESG)** wie folgt:

Generelle, übergreifende Vorschriften (cross-cutting standards):

- ESRS 1: Generelle Berichtsansforderungen (general requirements)
ESRS 2: Generelle Offenlegungspflichten (general disclosures)

Themenspezifische branchenübergreifende Standards (topical sector-agnostic standards):

- ESRS E1 - E5: Umweltbericht (environment-related matters),
ESRS S1 - S4: Sozialbericht (social-related matters),
ESRS G1: Unternehmensführungsbericht (business conduct matters).

Branchenspezifische Standards (topical sector-specific standards) *Fertigstellung zum 30.06.2026.*

Auf die Kritik im öffentlichen Konsultationsprozess am Umfang und der Komplexität der zunächst geplanten Berichtspflichten hat die EU in der jetzt vorgelegten Endfassung des Set 1 der ESRS mit der Einführung bzw. Ausweitung der sog. **Wesentlichkeitsprüfung** („materiality assessment“) reagiert:

Nur die generellen Berichtspflichten des übergreifenden Standards **ESRS 2** (general disclosures) sind **uneingeschränkt für alle** Unternehmen verbindlich.

Die Berichtsansforderungen der 10 themenspezifischen branchenübergreifenden Standards **ESRS E1 bis G1** sind **nur dann verpflichtend, wenn** das betreffende Thema **für das jeweilige Unternehmen „wesentlich“** ist.

Wie eine solche Wesentlichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird weiter unten im [Kapitel 3](#) beschrieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wesentlichkeitsprüfung auch für die derzeit noch nicht fertiggestellten branchenspezifischen ESRS anzuwenden ist.

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (hier nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“).

⁸ Siehe Fußnoten 1 und 2. Die ESRS befinden sich im Annex 1 der in Fn. 2 zitierten Delegierten Verordnung.

⁹ Vgl. ESRS, Set 1, S. 3. Danach wurde angabegemäß die Zahl der Disclosure Requirements um 40% und die Zahl der individuellen Datenpunkte um 50% gegenüber der Entwurfsfassung vom November 2022 gesenkt. In einigen Fällen wird die Senkung aber nur durch eine geschickte Bündelung der Disclosure Requirements erreicht, ohne dass sich die inhaltlichen Pflichtangaben verringert haben.

Eine Liste der **berichtspflichtigen Branchen bzw. ESRS-Sektoren** findet sich in Kapitel 9, zusammen mit einer Erläuterung der wichtigsten Kriterien zur Sektoreinordnung des jeweiligen Unternehmens. Es ist durchaus möglich, dass die Geschäftsfelder **eines** Unternehmens **verschiedenen** ESRS-Sektoren zugeordnet werden müssen, so dass **mehrere** sektorspezifische Standards im Nachhaltigkeitsbericht zu beachten sein werden!

2. Struktur dieses Leitfadens

Im Anschluss an die Beschreibung der Wesentlichkeitsprüfung im Kapitel 3 wird in den folgenden Kapiteln **für jeden einzelnen berichtspflichtigen Nachhaltigkeits-KPI** eine praxisbezogene **Anleitung** als Anwendungshinweis mit folgenden Gliederungspunkten vorgelegt:

- Inhalt,
- Berechnung,
- Datenquellen,
- Offenlegung,
- Rechtsquellen.

Zuerst werden die **3 KPIs aus der Umwelt-Taxonomieverordnung** und anschließend die KPIs aus den bisher veröffentlichten einzelnen ESRS, beginnend mit **ESRS E1 - Klimawandel** und den darin genannten **Angabepflichten** (Disclosure Requirements) **ESRS E1-1 bis ESRS E1-9**. Die beiden übergreifenden (cross-cutting) Standards ESRS 1 und ESRS 2 enthalten **keine** zusätzlichen quantitativen KPIs.

Die weitere Gliederung des Leitfadens sieht deshalb wie folgt aus:

Kapitel 3: Wesentlichkeitsprüfung

Zusätzlich zu dieser generellen Beschreibung wird später bei den Einzeldarstellungen in den Kapiteln 4 und 6 bis 8 darauf hingewiesen, nach welchen Kriterien eine Wesentlichkeitsprüfung im Einzelfall jeweils durchzuführen ist.

Kapitel 4: KPIs in Artikel 8 (2) der Umwelt-Taxonomieverordnung (TVO)

- (a) Nachhaltiger Anteil an den Umsatzerlösen
- (b) Nachhaltiger Anteil an den Investitionen (CapEx)
- (c) Nachhaltiger Anteil an bestimmten Betriebsaufwendungen (OpEx)

Kapitel 5: KPIs In den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) - Gesamtübersicht

Hier gibt es tabellarische Übersichten zu den wesentlichen Merkmalen der einzelnen KPIs.

Kapitel 6: KPIs In den European Sustainability Reporting Standards – Environment (ESRS E1 – 5)

ESRS E1 – Klimaschutz

ESRS E2 – Umweltverschmutzung

ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Kapitel 7: KPIs In den European Sustainability Reporting Standards – Social (ESRS S1 – 4)

ESRS S1 – Eigene Belegschaft

Die weiteren Sozialberichtsstandards:

ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

enthalten aktuell keine eigenständigen quantitativen KPIs.

Kapitel 8: KPIs im Governance Standard (ESRS G1)

ESRS G1 – Unternehmenspolitik

Den Abschluss des vorliegenden Dokuments bildet das

Kapitel 9: ESRS-Sektoren (Branchengliederung)

3. Wesentlichkeitsprüfung

Vorbemerkung: Wir geben nachfolgend die jetzt von der EU veröffentlichten ESRS-Vorschriften zur Wesentlichkeitsprüfung zusammenfassend wieder. Die Lektüre wird aufgrund des absehbar erheblichen Arbeitsumfangs und verschiedener unklar formulierten Anforderungen sicher abschreckend wirken! Aktuell gibt es auch bereits zahlreiche kritische Anmerkungen zu diesem Kernthema der ESRS. Es ist zu hoffen, dass sich in den ersten Anwendungsjahren eine Straffung der Anforderungen, mindestens aber eine pragmatische Interpretation dieser Vorschriften herausbilden wird, die den Arbeitsumfang für die Unternehmen deutlich reduziert.

Die Wesentlichkeitsprüfung¹⁰ ist ein Prozess zur Herleitung der unternehmensindividuellen berichtspflichtigen Themenbereiche und Informationen für den Nachhaltigkeitsbericht, basierend auf den wesentlichen Auswirkungen (**Impacts**), Risiken (**Risks**) und Chancen (**Opportunities**) (nachfolgend: **IRO**).

Die Regelungen zur Durchführung und Dokumentation der Wesentlichkeitsprüfung sowie der sich hieraus ergebenden Berichtspflichten sind insbesondere in **ESRS 1** (Abschnitt 3 & Anlage A AR 6ff.) sowie **ESRS IRO-1** und **IRO-2** geregelt. Zudem hat die EFRAG eine Entwurfsfassung der „Implementation Guidance for the Materiality Assessment (**IG mat**)“ im August 2023 veröffentlicht. Im Oktober 2023 wurde zudem von der EFRAG der Entwurf einer Liste aller Datenpunkte im Excel-Format veröffentlicht¹¹, die als gute Arbeitshilfe angesehen werden kann.

Grundsätzlich müssen die Berichtsanforderungen und Datenpunkte in den ESRS E1 bis E5, S1 bis S4 und G1 (sowie in den noch nicht veröffentlichten sektorspezifischen Standards) **nur dann** berichtet werden, **wenn** die Wesentlichkeitsprüfung ergeben hat, dass es sich um **für das Unternehmen wesentliche Angaben** in der Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt.

Allein die Angaben des übergreifenden **ESRS 2** (General Disclosures) stellen grundsätzlich erforderliche Offenlegungsanforderungen dar, die **auf jeden Fall** erfüllt werden müssen.

Hervorzuheben ist, dass **zusätzliche unternehmensspezifische Angaben** erforderlich sein können, soweit der als wesentlich identifizierte Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS oder nicht durch eine ausreichende Granularität innerhalb eines ESRS abgedeckt wird (ESRS 1 Tz. 30b).

Die Wesentlichkeitsprüfung gemäß ESRS folgt, abweichend von den außerhalb der EU verwendeten Standards der Global Reporting Initiative (GRI, nur „Impact“)¹² und des International Sustainability Standards Board (ISSB, nur „Financial“)¹³, dem Prinzip der **doppelten Wesentlichkeit** und unterscheidet hierbei die:

- **Impact Materiality (inside-out):**
Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist hinsichtlich der Auswirkungen (Impact) wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht (ESRS 1 Tz. 43)
- **Financial Materiality (outside-in):**
Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt

¹⁰ In zahlreichen Literaturbeiträgen wird auch mit gleicher inhaltlicher Bedeutung der Begriff „Wesentlichkeitsanalyse“ verwendet.

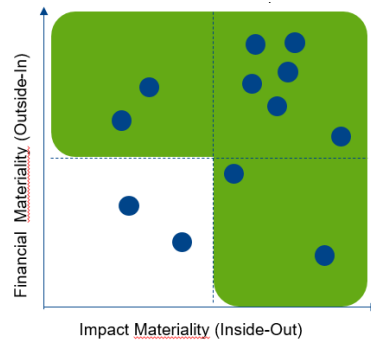
¹¹ 05-03 Draft List of ESRS Data Points - Implementation Guidance.xlsx, EFRAG SRB Meeting 25 October 2023.

¹² Global Reporting Initiative (GRI): <https://www.globalreporting.org/>

¹³ International Sustainability Standards Board (ISSB): <https://www.ifrs.org/groups/international-sustainability-standards-board/>

Risiken oder Chancen entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf „die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens“ haben (ESRS 1 Tz. 49)¹⁴.

Es handelt sich hierbei um eine **Oder-Verknüpfung** der beiden Sichtweisen und nicht um eine Und-Verknüpfung wie nach den bisher geltenden Vorschriften in der EU (NFRD und CSR-RUG). Berichts-pflichtig sind also die in der folgenden Graphik grün markierten Bereiche:

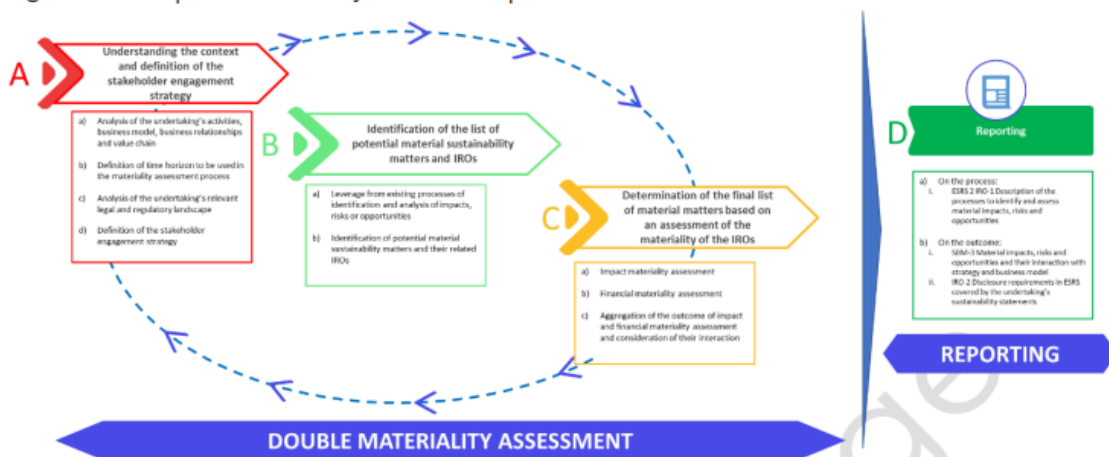


An mehreren Stellen wird darauf hingewiesen, dass sich die beiden Sichten überschneiden können, bzw. gegenseitig bedingen. Oftmals wird es so sein, dass Themenfelder aus der „Impact Materiality“ auch Auswirkungen haben werden auf die „Financial Materiality“ (siehe hierzu diverse Beispiele. u.a. IG mat Tz. 23 ff.).

Die ESRS geben **nicht** vor, wie die Wesentlichkeitsprüfung bzw. der Prozess konkret durchzuführen ist (siehe auch IG mat Tz. 58)!

In IG mat Tz. 61 ff. wird jedoch auf mehreren Seiten ein **typischer Prozessablauf** dargestellt, der den Anforderungen gem. ESRS 1 entspricht. (Das folgende, hier verkleinerte Schaubild ist im ANHANG 1 in besser lesbarer Größe enthalten):

Figure 3: Example of materiality assessment process



Nachfolgend wird anhand der in diesem Schaubild vorgeschlagenen Schritte A-D auf ausgewählte einzelne Aspekte innerhalb dieser Schritte eingegangen:

¹⁴ Die hier zitierte erste deutsche Übersetzung der ESRS enthält hier und an anderen Stellen eine z. T. unübliche und missverständliche Wortwahl. Sie wird derzeit überarbeitet. Das DRSC hat dazu Korrekturempfehlungen im Umfang von 26 Seiten an EFRAG übermittelt.

Step A: Understanding the context and definition of the stakeholder engagement strategy

- Analyse der Aktivitäten, des Business Modells, der Geschäftsbeziehungen und der Wertschöpfungskette
Wichtig ist hierbei, dass die **gesamte** Wertschöpfungskette inkl. der direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen (upstream & downstream) bei der Analyse berücksichtigt wird.
Fraglich erscheint, wie dieses Erfordernis insbesondere von mittelständischen Unternehmen umgesetzt werden soll und welche Vereinfachungen ggfs. akzeptabel sein werden.
- Definition der Strategie des Einbezugs von Stakeholdern sowie die Identifikation von Key-Stakeholdern
Wir gehen davon aus, dass die konkrete „Stakeholder-Befragung“ erst anhand der „Short-List“ in Step C durchzuführen ist (siehe auch IG mat Tz. 84 Satz 2). In diesem Schritt A geht es anscheinend nur um die Nennung bereits bestehender Prozesse des Stakeholder-Dialogs (z.B. aus Vorjahren oder bereits existente Instrumente wie Kundenbefragungen, etc.)

Berücksichtigt werden sollen lediglich „affected stakeholders“ (ESRS 1 Tz. 22 a & IG mat FAQ 17 Tz. 178 ff.)

Es wird nicht vorgeschrieben, in welcher Form die Berücksichtigung der „Key Stakeholder“ zu erfolgen hat (z.B. Fragebögen, Workshops, etc.). FAQ 18 in IG mat gibt hierzu lediglich Beispiele in Tz. 182.

Step B: Identification of the list of potential material matters and IROs

In diesem Schritt geht es um die Erstellung einer „Long List“ aller potenziellen IRO-Themen, um daraus eine „Short-List“ abzuleiten.

Die Auflistung der bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsaspekte auf Basis der Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen in ESRS 1 AR 16 ist hierbei **nicht ausreichend** und sollte lediglich als Startpunkt bzw. Hilfestellung verstanden werden (siehe u.a. FAQ 9 in IG mat Tz. 149 ff.) Da die sektorspezifischen ESRS noch nicht erstellt sind, sollen (vorläufig?) die sektorspezifischen IROs bei der Ermittlung der unternehmensspezifischen IROs mitberücksichtigt werden (IG mat Tz. 152).

Als Informationsquellen zur Ermittlung der IROs sollen u. a genutzt werden:

- Alte Wesentlichkeitsanalysen
- Benchmark mit Wettbewerbern
- Bestehende Stakeholder-Engagements (z.B. Kundenzufriedenheitsbefragungen)
- etc.

Zum konkreten Vorgehen werden im IG folgende Ansätze aufgeführt:

- a) Top-Down:
Ausgehend von den „topics/sub-topics/sub-sub-topics“ gem. ESRS 1 AR 16 und darauf basierend weiterer Ergänzungen von sektor-/unternehmensspezifischen IROs
- b) Bottom-Up:
Ermittlung branchen-/unternehmensspezifischer IROs auf detaillierter Ebene und dann Aggregation zu „topics/sub-topics“ etc. und Abgleich mit ESRS 1 AR 16

Resultat soll eine Short-List sein.

Step C: Determination of the final list of material matters based on an assessment of the materiality of the IROs

a) Impact materiality

Bei der Beurteilung welche „Impacts“ als wesentlich einzustufen sind, sollen die gem. ESRS 1 Abschnitt 3.4 (Tz. 43 ff.) aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden unter Anwendung angemessener quantitativer und qualitativer „Thresholds“.

Die Kriterien sind zu unterscheiden nach positiven und negativen Impacts sowie tatsächlichen und potenziellen. Eine Bemessung hat zu erfolgen nach Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit sowie bei potenziellen positiven/negativen Auswirkungen nach der Wahrscheinlichkeit.

Die Beurteilung hat gem. FAQ 25 IG mat Tz. 210 ff. „Brutto“ zu erfolgen und somit vor Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung etc. der Auswirkungen. Zur praktischen Umsetzung dieses Brutto-Prinzips gibt es bisher keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.

In den ESRS und werden auch keine Vorgaben zu den anzuwendenden „Thresholds“ gemacht. In IG mat Tz. 99 ff. werden Beispiele aufgeführt für die Ermittlung von aktuellen und potentiellen „Impacts“. In der Praxis sowie in verschiedenen Tools zeigen sich Bewertungen mit Gewichtungen über Zahlenskalen und Mittelwerten aus den Antworten. Insofern bleibt abzuwarten, was sich hier als „best practice“ abzeichnen wird.

Zur Verifizierung der Vollständigkeit und Gewichtung der Themen wird **empfohlen**, die Ansichten externer Stakeholder einzubeziehen. Fraglich ist, ob ein aktiver Einbezug eines Stakeholder-Dialogs verpflichtend ist. In FAQ 16 des IG mat Tz. 175 ff. wird dies offenbar grundsätzlich nicht verlangt, es gibt aber eine klare Empfehlung hierzu. Fraglich bleibt somit, wie damit umzugehen sein wird, wenn dies durch ein Unternehmen nicht erfolgt.

b) Financial materiality

Auch hier gibt es lediglich Vorgaben zu den „Kriterien“, jedoch nicht zu konkreten Berechnungsvorgaben einer finanziellen Wesentlichkeit. In der aktuellen Version der ESRS wird jedoch ausdrücklich klargestellt: „das Verfahren zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit entspricht der Ermittlung von Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung...“. Insofern soll wohl grundsätzlich die aus der Finanzberichterstattung und -prüfung bekannte Logik anzuwenden sein. In FAQ 6.2 IG mat Tz. 133 ff. wird auf diese Frage eingegangen und der Hauptunterschied in der zeitlichen Dimension der zu berücksichtigende monetären Effekte Bezug genommen (da bei des ESRS der Zeitraumbezug länger ist als nach der finanziellen Berichterstattung).

Zusammenfassung der zu berücksichtigenden Kriterien:

Impacts (Auswirkungen)				Risiken und Chancen	
1. Qualitative Bewertung				1. Qualitative Bewertung	
Positiv		Negativ		Abhängigkeit von natürlichen und sozialen Ressourcen mit Einfluss auf den Cashflow und die Geschäftsentwicklung	
Tatsächlich	Potenziell	Tatsächlich	Potenziell	Die Fähigkeit, Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu erhalten sowie Fähigkeit, sich auf Beziehungen mit akzeptablen Bedingungen zu verlassen, die im Geschäftsprozess benötigt werden	
Ausmaß und Umfang		Schwere des Impacts			
2. Quantitative Bewertung				2. Quantitative Bewertung	
(Ausmaß + Umfang) x Wahrscheinlichkeit für potenzielle Impacts		Ausmaß, Umfang, Behebbarkeit + Wahrscheinlichkeit für potenzielle Impacts		Bewertung basierend auf Eintrittswahrscheinlichkeit und Umfang der potenziellen finanziellen Auswirkungen	

Quelle: EY

c) Aggregation impact & financial materiality

In diesem Schritt sollen die Ergebnisse aus den beiden vorherigen Schritten **konsolidiert** werden, um die Liste der wesentlichen IROs zu generieren. Hierzu sollen die individuell definierten „Thresholds“ auf die IROs angewendet werden und ein Gesamtergebnis ermittelt werden. Sofern notwendig, können IROs hierzu zu angemessenen Gruppen zusammengefasst werden. Es wird zudem empfohlen, die Ergebnisse mit dem Management des Unternehmens nochmals abzustimmen.

Im ANHANG 1 findet sich dazu ein Praxisbeispiel aus einem VMEBF-Mitgliedsunternehmen.

Step D: Reporting

In die Berichterstattung aufzunehmen sind Angaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsprüfung sowie deren Ergebnisse gemäß ESRS 2 IRO-1 und 2 (siehe dazu auch IG mat Tz. 79):

a) ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die in die Beschreibung aufzunehmenden Informationen sind sehr umfassend und detailliert. Auf eine Erläuterung der einzelnen Angabepflichten wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Ausführungen unter ESRS 2 IRO-1 Tz. 51 – 53 a-h verwiesen.

b) ESRS 2 IRO-2: In ESRS enthaltene, von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Gem. ESRS 2 Tz. 55 ist das Ziel ein Verständnis der in der Berichterstattung des Unternehmens enthaltenen Angabepflichten sowie der Themen, die aufgrund Unwesentlichkeit ausgelassen wurden.

Gem. Tz. 56 ist eine **Liste (Index)** zu erstellen über **Angabepflichten** die befolgt wurden, einschließlich Seitenzahlen und/oder Absätzen im Nachhaltigkeitsbericht.

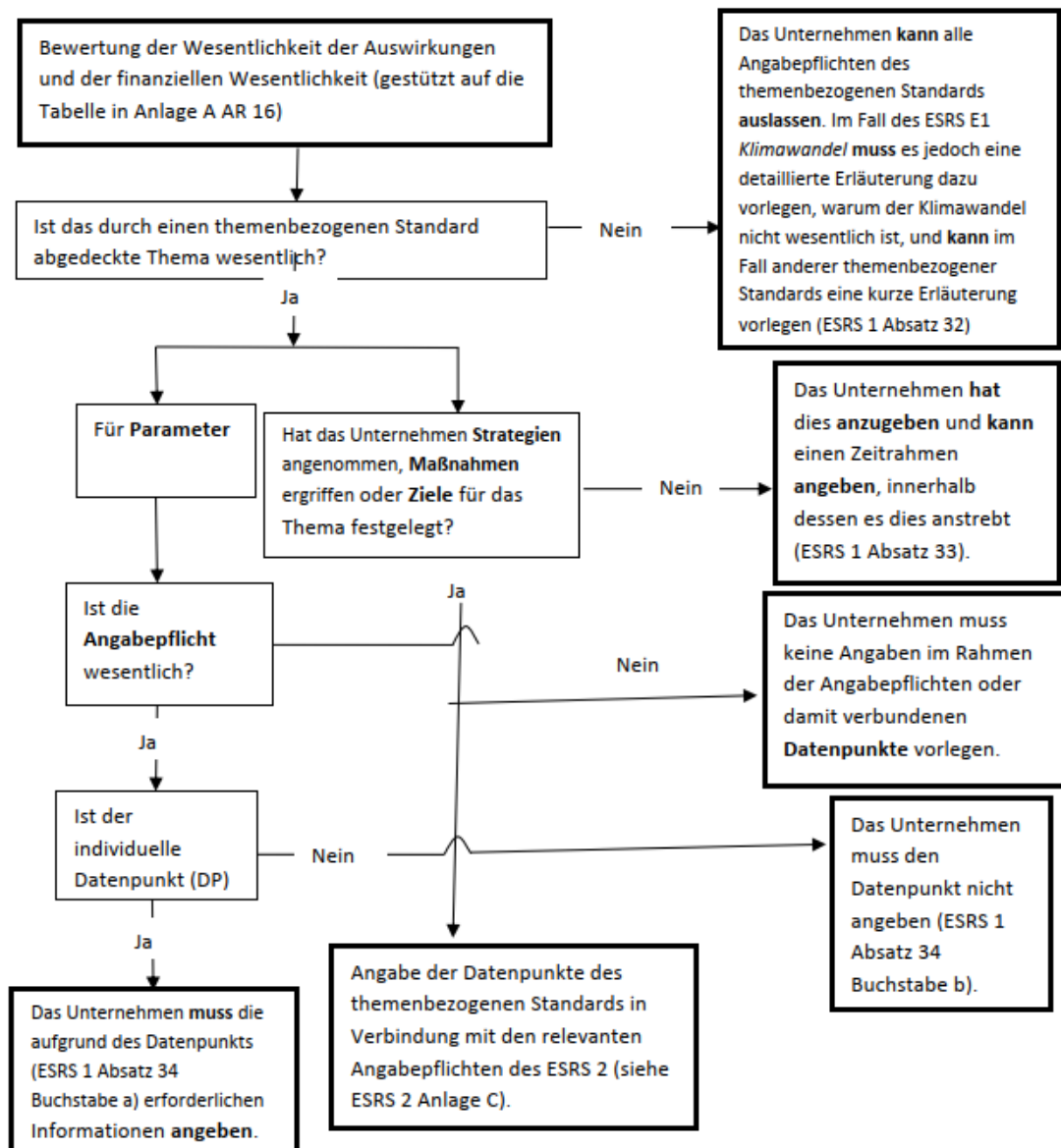
Wie bereits erwähnt, hat die EFRAG inzwischen eine **Übersicht aller berichtspflichtigen und freiwilligen Datenpunkte** vorgelegt., Anzugeben sind auch Datenpunkte, die sich aus **anderen** in Anlage B aufgeführten **EU-Rechtsvorschriften** ergeben, unter der Angabe, wo diese **im Bericht** zu finden sind, **einschließlich** derjenigen, die als **nicht wesentlich bewertet** wurden (mit Angabe „nicht wesentlich“).

Sofern der Klimawandel als für das Unternehmen nicht wesentlich beurteilt wurde, ist eine **ausführliche Begründung** aufzuführen, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten.

Sofern ein **anderes Thema** (außer Klimawandel) als **unwesentlich** eingestuft wird, ist eine „**kurze Schlussfolgerung**“ für dieses Thema zu erläutern.

Zudem ist eine Erläuterung vorzulegen, wie das Unternehmen die wesentlichen Informationen ermittelt hat, die im Zusammenhang mit den als wesentlich bewerteten IROs anzugeben sind, einschließlich der Verwendung von **Schwellenwerten**, und/oder wie das Unternehmen die im ESRS 1 Abschnitt 3.2 „Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen“ enthaltenen Kriterien umgesetzt hat.

Dazu gibt es in Anlage E zum ESRS 1 folgendes Schaubild:



c) ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Gefordert werden umfangreiche Angaben über die Verknüpfung der als wesentlich identifizierten IROs mit der Strategie, dem Geschäftsmodell einschließlich der **Zuweisung von Mitteln**, die deren Anpassung auslösen. Neben diversen qualitativen und deskriptiven Angabepflichten werden auch verschiedene finanzielle Angaben gefordert. Beispielsweise:

- **Aktuelle** finanzielle Auswirkungen der wesentlichen IROs auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows,
- die wesentlichen IROs, bei denen im **nächsten Berichtszeitraum** ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden besteht,
- **kurz-, mittel- und langfristig** erwartete finanzielle Auswirkungen der wesentlichen IROs auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows inkl. der zu erwartenden Zeithorizonte.
- Dazu gehören auch die finanziellen Auswirkungen für das Management der Risiken und Chancen, wobei zu berücksichtigen sind:

- Investitions- und Veräußerungspläne (z.B. Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures, Umwandlungen, neue Geschäftsbereiche, etc.),
- die dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen.

Gefordert wird zudem grundsätzlich eine angemessene **interne Dokumentation** des gesamten Prozesses und der Herleitung der wesentlichen Themen, u.a. **auch für den externen Prüfer**. In die Dokumentation sind auch die verwendeten Bewertungskriterien/-skalen (geeignete quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte; siehe auch ESRS 1 Tz. 42) mit aufzunehmen. (FAQ 13 in IG mat Tz. 163 ff.)

Soeben wurde klargestellt, dass die Berichtsanforderungen/Datenpunkte im Zusammenhang mit der **Taxonomie-Verordnung** ebenfalls dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen und damit teilweise nicht berichtspflichtig sein können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Regelungen zur Wesentlichkeitsanalyse an verschiedenen Stellen umfassend beschrieben werden und durch den Draft Implementation Guide bereits verschiedene Details und Fragen adressiert wurden. Trotzdem verbleiben **hinsichtlich der praktischen Umsetzung viele Freiheiten bzw. offene Fragen** und es wird abzuwarten sein, welche „Best Practices“ sich hier zukünftig ergeben werden.

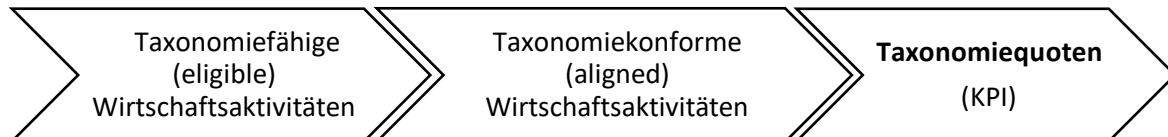
Kritische Anmerkungen der VMEBF:

- Es ist zu befürchten, dass die **Erleichterungen** des Wesentlichkeitsvorbehalts hinsichtlich der KPIs der **Taxonomieverordnung** (siehe Kapitel 4) de facto nicht in Anspruch genommen werden können, da diese Daten für Finanzinstitute stets wesentlich sein werden und sie diese vermutlich immer von den Unternehmen der Realwirtschaft einfordern werden.
- Einige in der letzten Version der ESRS eingefügte Erleichterungen erscheinen im Gesamtzusammenhang fraglich bzw. kaum umsetzbar. Z.B. erscheint der Abgleich mit den Anforderungen von Stakeholdern unklar, wenn verschiedene Angaben nur berichtspflichtig sind, wenn **Grenzwerte** überschritten werden (z.B. ESRS E2 Umweltverschmutzung; siehe Ausführungen unter ESRS E2-4) oder wenn Produkte von Endverbrauchern nicht sachgemäß verwendet werden (ESRS 4).

4. KPIs in Artikel 8 (2) der EU-Umwelt-Taxonomieverordnung (TVO)

Die TVO ist ein einheitliches **Klassifizierungssystem zur Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit** von Wirtschaftsaktivitäten nach Branchen. Als Bestandteil des im März 2018 vorgestellten EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und damit Teil des europäischen Green Deal soll die **TVO als zentrales Instrument zur gezielten Lenkung von Kapitalströmen** in nachhaltige und transformationsfähige Wirtschaftsaktivitäten dienen.

Unternehmen im Anwendungsbereich müssen den Grad ihrer **Taxonomiefähigkeit** und **Taxonomiekonformität** mit vordefinierten Taxonomiequoten angeben:



Ermittlung der **Taxonomiefähigkeit** anhand vorgegebener Liste und der technischen Bewertungskriterien der sechs Umweltziele

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Kreislaufwirtschaft
- Schutz Wasser und Meere
- Keine Umweltverschmutzung
- Biodiversität und Ökosysteme

Ermittlung **taxonomiekonformer** Wirtschaftstätigkeiten durch Screening der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaft:

1. Einhaltung der technischen Bewertungskriterien
2. Wesentlicher Beitrag zu mindestens einem Umweltziel
3. Prüfung des „Do no significant harm“
4. Einhaltung des Mindestschutzes (Arbeitnehmer- und Menschenrechte)

Ermittlung der **Taxonomiequoten**

Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten an

- **Umsatz**
- **CapEx** (Investitionen)
- **OpEx** (bestimmte Betriebsaufwendungen)

Die TVO enthält folglich diese drei pflichtmäßig anzugebenden **KPIs**:

in Art. 8 (2) (a): **Nachhaltiger Anteil an den Umsatzerlösen** (hier als KPI „TVO 1“ bezeichnet),

in Art. 8 (2) (b): **Nachhaltiger Anteil an den Investitionen** (hier „TVO 2“) und **Nachhaltiger Anteil an bestimmten Betriebsaufwendungen** (hier „TVO 3“).

Den Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand schätzen wir wie folgt ein:

TVO 1	
TVO 2	
TVO 3	

Siehe dazu die unmittelbar folgenden Seiten:

TVO 1	Nachhaltiger Anteil an den Umsatzerlösen	Blatt 1
-------	---	----------------

Inhalt

Darstellung des Anteils des taxonomiekonformen Umsatzes (taxonomy-aligned turnover associated with environmentally sustainable economic activities) am Gesamtumsatz in Prozent

Berechnung

$$TVO\ 1 = \frac{\textit{taxonomiekonforme Umsatzerlöse}}{\textit{gesamte Umsatzerlöse gemäß IFRS oder HGB}}$$

Nenner: gesamte Umsatzerlöse gemäß IFRS oder HGB (oder anderem nationalen Bilanzrecht)

Die bisherige Ermittlung der Konzern-Umsatzerlöse nach dem jeweils angewendeten Bilanzrecht ist unverändert beizubehalten (siehe auch unter Rechtsquellen).

Zähler: Taxonomiekonforme (taxonomy aligned) Umsatzerlöse

Schritt 1: Ermittlung der taxonomiefähigen (taxonomy eligible) Umsatzerlöse anhand der Auflistung der grundsätzlich ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in der **Delegierten Verordnung 2021/2139** (siehe Blatt 2). Wenn die berichtspflichtige rechtliche Einheit keine taxonomiefähigen Umsatzerlöse aufweist, ist für TVO 1 der Wert Null anzugeben. *Achtung: Die Liste der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten wird von der EU ständig erweitert!*

Schritt 2: Einzelnachweis, welche Teile der taxonomiefähigen Umsatzerlöse mit nachhaltiger Beschaffung, Produktion und Verteilung erzielt wurden und damit taxonomiekonform (taxonomy aligned) sind. Dazu Rückgriff auf Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, ggf. Schlüsselungen (siehe unten).

Datenquellen

- Gewinn- und Verlustrechnungen für die vollkonsolidierten Konzerngesellschaften, ggf. auch für quotenkonsolidierte Gesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen
- NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Taxonomieverordnung fallen (siehe Rechtsquellen in Blatt 2)
- Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen der Konzerngesellschaften mit zahlreichen unternehmensspezifischen Besonderheiten.

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:

Die KPI-Umsätze sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit zu ermitteln und auf Konzernebene nach den Regeln der Finanzberichterstattung zu konsolidieren, dabei sind konzerninterne Umsätze zu eliminieren. Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse befreit sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:

Eine Einbeziehung der Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören, wird für diesen KPI **nicht** verlangt.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22.

KPI-Ermittlung:

- (1) EU-Taxonomieverordnung (Regulation (EU) 2020/852), Artikel 8, Abs. 1 und 2, sowie Annex I und Annex II (Templates)
- (2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021, besonders Anhang I und II.
- (3) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the **technical screening criteria** for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to the sustainable use and protection of water and marine resources, to the transition to a circular economy, to pollution prevention and control, or to the protection and restoration of biodiversity and ecosystems and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives and amending Delegated Regulation (EU) 2021/2178 as regards specific public disclosures for those economic activities, **Entwurf veröff. April 2023.**

NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes), Revision 2:

Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Statistisches Bundesamt 2008 (auch im Jahr 2023 weiterhin gültige Fassung).

FAQ-Dokumente:

- (1) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf
- (2) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2_en.pdf
- (3) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf

TVO 1	Nachhaltiger Anteil an den Investitionen	Blatt 1
--------------	---	----------------

Inhalt

Darstellung des Anteils der taxonomiekonformen Investitionsausgaben (taxonomy-aligned Capital Expenditures (CapEx) associated with environmentally sustainable economic activities) an den gesamten Investitionsausgaben in Prozent

Berechnung

$$TVO\ 2 = \frac{\text{taxonomiekonforme CapEx}}{\text{gesamte CapEx gemäß IFRS oder HGB}}$$

Nenner: gesamte CapEx gemäß IFRS oder HGB (oder anderem nationalen Bilanzrecht)
 Als CapEx gelten die Zugänge zum Sachanlagevermögen und zum immateriellen Vermögen nach dem jeweils angewendeten Bilanzrecht (siehe auch unter Rechtsquellen).
Zähler: Taxonomiekonforme (taxonomy aligned) CapEx
Schritt 1: Ermittlung der taxonomiefähigen (taxonomy eligible) CapEx im Ist und im sog. CapEx-Plan anhand der Auflistung der grundsätzlich ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in der Delegierten Verordnung 2021/2139 (siehe Blatt 2). Wenn die berichtspflichtige rechtliche Einheit keine taxonomiefähigen CapEx aufweist, ist für TVO 2 der Wert Null anzugeben. *Achtung: Die Liste der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten wird von der EU ständig erweitert!*
Schritt 2: Einzelnachweis, welche Teile der taxonomiefähigen CapEx mit nachhaltiger Beschaffung, Produktion und Verteilung erzielt wurden und damit taxonomiekonform (taxonomy aligned) sind. Dazu Rückgriff auf die Anlagenbuchhaltung sowie die Kostenstellenrechnung erforderlich, ggf. Schlüsselungen (siehe unten).

Datenquellen

- Bilanzen und Anlagenspiegel für die vollkonsolidierten Konzerngesellschaften, ggf. auch für quotenkonsolidierte Gesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen
- NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Taxonomieverordnung fallen (siehe Rechtsquellen in Blatt 2)
- Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen der Konzerngesellschaften mit zahlreichen unternehmensspezifischen Besonderheiten.

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:
 Die CapEx sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit zu ermitteln und auf Konzernebene nach den Regeln der Finanzberichterstattung zu konsolidieren.
 Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.
Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:
 Eine Einbeziehung der Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören, wird für diesen KPI **nicht** verlangt.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22.

KPI-Ermittlung:

- (1) EU-Taxonomieverordnung (Regulation (EU) 2020/852), Artikel 8, Abs. 1 und 2, sowie Annex I und Annex II (Templates)
- (2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021, besonders Anhang I und II.
- (3) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the **technical screening criteria** for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to the sustainable use and protection of water and marine resources, to the transition to a circular economy, to pollution prevention and control, or to the protection and restoration of biodiversity and ecosystems and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives and amending Delegated Regulation (EU) 2021/2178 as regards specific public disclosures for those economic activities, **Entwurf veröff. April 2023.**

NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes), Revision 2:

Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Statistisches Bundesamt 2008 (auch im Jahr 2023 weiterhin gültige Fassung)

FAQ-Dokumente:

- (1) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf
- (2) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2_en.pdf
- (3) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf

TVO 3	Nachhaltiger Anteil an den Betriebsausgaben	Blatt 1
--------------	--	----------------

Inhalt

Darstellung des Anteils der taxonomiekonformen Betriebsaufwendungen (taxonomy-aligned Operating Expenses (OpEx) associated with environmentally sustainable economic activities) an den gesamten Betriebsaufwendungen in Prozent
--

Berechnung

$TVO\ 3 = \frac{\text{taxonomiekonforme OpEx}}{\text{gesamte OpEx gemäß spezieller EU – Definition}}$
<p><u>Nenner: gesamte OpEx gemäß IFRS oder HGB (oder anderem nationalen Bilanzrecht):</u> Die OpEx für TVO 3 sind <u>wesentlich enger</u> definiert als ansonsten in der Rechnungslegung üblich. Die EU meint hier nur die Instandhaltungsaufwendungen für Sachanlagen plus Forschungs- und Entwicklungskosten. Eine klare Zuordnung zu IFRS- oder HGB-Vorschriften fehlt bisher!</p> <p><u>Zähler: Taxonomiekonforme (taxonomy aligned) OpEx :</u> <u>Schritt 1:</u> Ermittlung der taxonomiefähigen (taxonomy eligible) OpEx anhand der Auflistung der grundsätzlich ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in der Delegierten Verordnung 2021/2139 (siehe Blatt 2). Wenn die berichtspflichtige rechtliche Einheit keine taxonomiefähigen OpEx aufweist, ist für TVO 3 der Wert Null anzugeben. <i>Achtung: Die Liste der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten wird von der EU ständig erweitert!</i> <u>Schritt 2:</u> Einzelnachweis, welche Teile der taxonomiefähigen OpEx mit nachhaltiger Beschaffung, Produktion und Verteilung erzielt wurden und damit taxonomiekonform (taxonomy aligned) sind. Dazu Rückgriff auf die Finanzbuchhaltung sowie die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung erforderlich, ggf. Schlüsselungen (siehe unten).</p>

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gewinn- und Verlustrechnungen für die vollkonsolidierten Konzerngesellschaften, ggf. auch für quotenkonsolidierte Gesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen • NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Taxonomieverordnung fallen (siehe Rechtsquellen in Blatt 2) • Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen der Konzerngesellschaften mit zahlreichen unternehmensspezifischen Besonderheiten. |
|---|

Offenlegung

<p><u>Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:</u> Die OpEx sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit zu ermitteln und auf Konzernebene nach den Regeln der Finanzberichterstattung zu konsolidieren. Der KPI ist in jedem Fall auf Konzernebene im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse befreit sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.</p> <p><u>Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:</u> Eine Einbeziehung der Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören, wird für diesen KPI nicht verlangt.</p>
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

TVO 3	Nachhaltiger Anteil an den Betriebsausgaben	Blatt 2
-------	---	---------

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22.

KPI-Ermittlung:

- (1) EU-Taxonomieverordnung (Regulation (EU) 2020/852), Artikel 8, Abs. 1 und 2, sowie Annex I und Annex II (Templates)
- (2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021, besonders Anhang I und II.
- (3) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the **technical screening criteria** for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to the sustainable use and protection of water and marine resources, to the transition to a circular economy, to pollution prevention and control, or to the protection and restoration of biodiversity and ecosystems and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives and amending Delegated Regulation (EU) 2021/2178 as regards specific public disclosures for those economic activities, **Entwurf veröff. April 2023.**

NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes),

Revision 2:

Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Statistisches Bundesamt 2008 (auch im Jahr 2023 weiterhin gültige Fassung)

FAQ-Dokumente:

- (1) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf
- (2) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2_en.pdf
- (3) Sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf

5. KPIs In den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Gesamtübersicht

5.1 Erleichterungen in der Anfangsphase (Phasing-in)

Nach zahlreichen Protesten der Anwender wurden in der finalen Fassung der ESRS, Set 1, die in der folgenden Tabelle aufgeführten temporären Erleichterungen gewährt. Dabei handelt es sich aber nur um ein **Hinausschieben bestimmter Angabepflichten** (Disclosure Requirements, DR) **in den ersten ein bis drei Anwendungsjahren**. Dies zeigt die folgende Tabelle. In den Detaildarstellungen in den Kapiteln 6 bis 8 werden diese Erleichterungen bei den entsprechenden einzelnen KPIs zur besseren Übersichtlichkeit nochmals aufgeführt.

Zeitliche Erleichterungen (Phasing-in) Im Set 1 der ESRS

Disclosure Requirement	Quantitative Angaben	Befreiung im Jahr	Geltungsbereich
ESRS E1-6	THG Scope 3 und THG gesamt	1	nur Unternehmen < 750 Mitarbeiter
ESRS E1-9	Fin. Auswirk. Risiken u. Chancen	1 - 3 nur qualitativ	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS E2-6	Fin. Auswirk. Umweltverschm.	1 - 3 nur qualitativ	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS E3-5	Fin. Auswirk. Wasserressourcen	1 - 3 nur qualitativ	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS E4 gesamt	Biodiversität	1 - 2	nur Unternehmen < 750 Mitarbeiter
ESRS E4-6	Fin. Auswirk. Biodiversität	1 - 3 nur qualitativ	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS E5-6	Fin. Auswirk. Kreislaufwirtschaft	1 - 3 nur qualitativ	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS S1 gesamt	Eigene Belegschaft (EB)	1	nur Unternehmen < 750 Mitarbeiter
ESRS S1-7	Nicht angestellte Besch. in EB	1	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS S1-8	Tarifverträge	1	alle Untern., nur bestimmte Länder
ESRS S1-11	Sozialschutz	1	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS S1-12	Anteil behinderter Mitarbeiter	1	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS S1-14	Gesundheitsschutz u. Sicherheit	1	alle Untern., nur bestimmte Daten
ESRS S1-14	Gesundheitsschutz u. Sicherheit	1	alle Untern., nur non-employees
ESRS S1-15	Work Life Balance	1	alle Unternehmen > 250 Mitarbeiter ¹
ESRS S2 gesamt	Arbeitskr. i. d. Wertschöpf.kette	1 - 2	nur Unternehmen < 750 Mitarbeiter
ESRS S3 gesamt	Betroffene Gemeinschaften	1 - 2	nur Unternehmen < 750 Mitarbeiter
ESRS S4 gesamt	Verbraucher und Endnutzer	1 - 2	nur Unternehmen < 750 Mitarbeiter

1) zusätzlich entweder Jahresumsatz > 50 Mio. € oder Bilanzsumme > 25 Mio. €

Alle hier nicht genannten Angabepflichten gelten in vollem Umfang ab dem jeweiligen Erstanwendungszeitpunkt für die verschiedenen Gruppen von Unternehmen.

Im Oktober 2023 ist innerhalb der EU-Gremien eine Diskussion aufgeflammt, das Phasing-in zu ersetzen durch eine Verschiebung des generellen Erstanwendungszeitraums der ESRS auf das Jahr 2026, dann aber in vollem Umfang. Eine Entscheidung ist derzeit (31.10.2023) noch nicht gefallen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu Aufbau und Inhalt der Übersichten

- Die nachfolgenden Übersichten enthalten die quantitativen Kennzahlen (KPIs), die gemäß den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) entweder ab 2025 oder im Rahmen des Phasing-in erst 1 bis 3 Jahre später (siehe oben) für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen im Lagebericht verpflichtend anzugeben sind. **Die Erleichterungen des Phasing-in sind später in den Anleitungen mit blauer Schriftfarbe gekennzeichnet.**

2. Die einzelnen Standards ESRS E1 bis E5, ESRS S1 und ESRS G1 beginnen stets mit **allgemeinen Angabepflichten (Disclosure Requirements)**, die verbale bzw. qualitative Ausführungen, aber **keine quantitativen Angaben** im Sinne von KPIs verlangen, z. B. ESRS E1-1 bis ESRS E1-4.
3. Die nachfolgenden Übersichten enthalten deshalb **nur die anschließenden Angabepflichten, in denen KPIs definiert werden**, also z. B. beim ESRS E1 nur ESRS E1-5 bis ESRS E1-9. Neben den Einzelschriften zu diesen Angabepflichten berücksichtigen wir auch die zusätzlichen erläuternden Textabschnitte zu den sog. **Anwendungsanforderungen (Application Requirements)**, die im Text des jeweiligen ESRS mit **AR xx** gekennzeichnet sind.
4. Die beiden übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 enthalten keine eigenständigen KPI-Definitionen und sind deshalb in den Übersichten nicht aufgeführt. Zu ESRS 2 siehe aber ANHANG I.
5. Auch die Standards ESRS S2 bis S4 enthalten (bis jetzt) keine quantitativen KPIs.
6. Die Hauptquellen aller Übersichten sind die EU-Taxonomieverordnung 2020/852, die finale Fassung der CSRD vom 14. Dezember 2022 und die finale Fassung des Set 1 der ESRS vom 31. Juli 2023.¹⁵ Bei den Beschreibungen der einzelnen KPIs in den Kapiteln 6 bis 8 werden diese und alle anderen, jeweils relevanten Rechtsquellen stets noch einmal explizit genannt.

¹⁵ Siehe Fußnoten 1, 2 und 7 und den ANHANG II.

5.3 Übersichten zu den Angabepflichten (Disclosure Requirements) mit KPIs

Siehe dazu auch die von EFRAG im Oktober 2023 veröffentlichte Gesamtübersicht¹⁶

Blatt 1: ERS E1 und E2

Gesamtübersicht ESG-KPIs

Rechtsquelle	KPI	Finanzielle KPIs*			Nichtfinanzielle KPIs			Phasing in reduziert im Jahr	
		Wert in Mio. €	Relation, % Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschaftstätigkeit	Menge(n) in	Relation, % Satz		nur für Gesamt- untern.
Taxonomie-Verordnung	nachhaltiger Umsatzanteil		% Umsatz		x				-
	nachhaltiger CapEx-Anteil		% CapEx		x				-
	nachhaltiger OpEx-Anteil		% OpEx		x				-
ESRS E1: Klimawandel	E1-5: Energieverbrauch und -mix		MWh/€		x	MWh		x	-
	E1-6: THG-Bruttoemissionen Scopes 1, 2, 3 und gesamt								-
	E1-6a: Scope 1-Emissionen					t CO ₂ eq		x	-
	E1-6b: Scope 2-Emissionen					t CO ₂ eq		x	-
	E1-6c: Scope 3-Emissionen					t CO ₂ eq		x	>750 MA: 1
	E1-6d: Total GHG emissions					t CO ₂ eq		(x)	>750 MA: 1
ESRS E2: Umweltschmutzung	E1-6e: THG-Intensität		t CO ₂ eq/€		x				-
	E1-7: THG-Abbauprojekte und CO ₂ -Gutschriften					t CO ₂ eq		x	-
	E1-8: Interne CO ₂ -Bepreisung		€(t CO ₂ eq		x				-
	E1-9: Finanzielle Auswirk. von physischen Risiken und Chancen	€	% Assets		x				weglassen, 2-3 nur qualitativ
	E2-4: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung					Liste, in t o. a. ME		x	-
ESRS E2: Umweltschmutzung	E2-5: Besorgniserregende und besonders besorgniserreg. Stoffe					Liste, in t o. a. ME		x	-
	E2-6: Finanzielle Auswirkungen der Umweltverschmutzung	€			x	Risiko-Chancen-Liste		x	weglassen, 2-3 tw. nur qualitativ

*) Finanzielle KPI = entweder Absolutwert in Euro oder Relation mit mindestens einer finanziellen Komponente

¹⁶ 05-03 Draft List of ESRS Data Points - Implementation Guidance.xlsx, EFRAG SRB Meeting 25 October 2023. Siehe dazu auch Fn. 11.

Gesamtübersicht ESG-KPIs

Blatt 2: ESRs E3 bis E5

Rechtsquelle	KPI	Finanzielle KPI*				Nichtfinanzielle KPI				Phasing in Jahr
		Wert in Mio. €	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschaftstätigkeit	Menge(n) in	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschaftstätigkeit	
ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	E3-4: Wasserverbrauch					m ³	%	x		-
	E3-5: Finanzielle Auswirk. von Risiken und Chancen bei Wasser- und Meeressress.	€		x						1 komplett weglassen, 2-3 tw. nur qualitativ
ESRS E4: Biodiversität und Ökosysteme	E4-5: Auswirkungsparameter					diverse	diverse	x		-
	E4-6: Finanzielle Auswirkungen von Risiken und Chancen hinsichtlich Biodiversität	€		x						<750 MA: 1; 1 komplett weglassen, 2-3 tw. nur qualitativ
ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	E5-4: Ressourcenzufüsse					t	t/t, %	x		-
	E5-5: Ressourcenabflüsse					t	t/t, %	x		-
	E5-9: Finanzielle Auswirkungen von Risiken und Chancen hinsichtlich Kreislaufwirtschaft	€		x						1 komplett weglassen, 2-3 tw. nur qualitativ

*) Finanzielle KPI = entweder Absolutwert in Euro oder Relation mit mindestens einer finanziellen Komponente

Gesamtübersicht ESG-KPIs

Blatt 3: ERS S1

Rechtsquelle	KPI	Finanzielle KPI*			Nichtfinanzielle KPI			Phasing in reduziert im Jahr**			
		Wert in Mio. €	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschafts- tätigkeit	Menge(n) in	Relation, %-Satz		nur für Gesamt- untern.	je Wirtschafts- tätigkeit o.ä.	
ERS S1: Eigene Belegschaft	S1-6: Merkmale der Beschäftigten					Köpfe, FTE			x (Länder, Geschlecht)	-	
	S1-7: Merkmale nicht angestellte Beschäftigte in eig. Belegschaft					Köpfe, FTE		x		1	
	S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog							%	x (Länder, Regionen)	tw. 1	
	S1-9: Diversitätsparameter					Köpfe, Alter		%		-	
	S1-10: Angemessene Entlohnung							div. %	x (Länder)	-	
	S1-11: Sozialschutz					Anzahl			x (Länder)	1	
	S1-12: Menschen mit Behinder.					Anzahl		%		1	
	S1-13: Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung					Stunden		div. %	x	-	
	S1-14: Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit					Anzahl Unfälle, Krankh., Fehlstunden		div. %	x	tw. 1	
	S1-15: Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben										
	S1-16: Vergütungsparameter	€	%	x	x (Länder)			div. %	x		1
	S1-17: Vorfälle, Beschwerden, schwerwiegende Auswirkungen bei Menschenrechten	€ (Bußgelder)		x		Fallzahlen			x		-

*) Finanzielle KPI = entweder Absolutwert in Euro oder Relation mit mindestens einer finanziellen Komponente

***) <750 MA: alle Angaben entfallen im Jahr 1

Gesamtübersicht ESG-KPIs

Blatt 4: ESRs S2 bis S4 und ESRs G1

Rechtsquelle	KPI	Finanzielle KPI*				Nichtfinanzielle KPI				Phasing in
		Wert in Mio. €	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschafts- tätigkeit	Menge(n) in	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschafts- tätigkeit	
ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wert-	S2-1 bis S2-6 enthalten keine quantitativen Angabepflichten									<750 MA: alle entf. komplett in 1 und 2
ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften	S3-1 bis S3-6 enthalten keine quantitativen Angabepflichten									<750 MA: alle entf. komplett in 1 und 2
ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer	S4-1 bis S4-6 enthalten keine quantitativen Angabepflichten									<750 MA: alle entf. komplett in 1 und 2

Rechtsquelle	KPI	Finanzielle KPI*				Nichtfinanzielle KPI				Phasing in
		Wert in Mio. €	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschafts- tätigkeit	Menge(n) in	Relation, %-Satz	nur für Gesamt- untern.	je Wirtschafts- tätigkeit	
ESRS G1: Unternehmenspolitik	G1-4: Bestätigte Korruptions- und Bestechungsfälle	€ Bußgelder)		x		Fallzahlen		x		-
	G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	€ (Spenden u. ä.)		x						-
	G1-6: Zahlungspraktiken					DSO (Tage)		x		-

*) Finanzielle KPI = entweder Absolutwert in Euro oder Relation mit mindestens einer finanziellen Komponente

6. KPIs In den European Sustainability Reporting Standards - Environment (ESRS E1 - E5)

6.1 KPIs im Standard ESRS E1 - Klimawandel

Der Standard ESRS E1 definiert die Angabepflichten (Disclosure Requirements, DR) im Hinblick auf die **ersten beiden** der insgesamt **sechs** von der EU definierten **Umweltziele**, also „**Klimaschutz**“ („Climate Change Mitigation“) und „**Anpassung an den Klimawandel**“ („Climate Change Adaptation“)¹⁷.

Innerhalb des ESRS E1 enthalten die Angabepflichten ESRS E1-1 bis ESRS E1-4 selbst keine KPIs. Zwar sind auch daraus quantitative Angaben abzuleiten, z. B. zu Zielvorgaben und Maßnahmenplänen, diese setzen aber die Ermittlung der Ist- und Planwerte für die KPIs in **E1-5 bis E1-9** voraus¹⁸.

ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix¹⁹

ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen²⁰

(a) THG-Bruttoemissionen Scope 1

(b) THG-Bruttoemissionen Scope 2

(c) THG-Bruttoemissionen Scope 3

(d) THG-Gesamtemissionen

(e) Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen (net turnover)

ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften²¹

ESRS E1-8 Interne CO₂-Bepreisung

ESRS E1-9 Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie klimabezogene Chancen²²

Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand:

E1-5		E1-6c		E1-7	
E1-6a		E1-6d		E1-8	
E1-6b		E1-6e		E1-9	

Wie bei den KPIs aus der Taxonomieverordnung legen **wir für jeden einzelnen berichtspflichtigen Nachhaltigkeits-KPI** aus ESRS E1-5 bis E1-9 eine **aus ein bis zwei Blättern bestehende Anleitung** als Anwendungshinweis vor. Die Reihenfolge der Gliederungspunkte lautet stets:

- Inhalt
- Berechnung
- Datenquellen
- Offenlegung
- Rechtsquellen

Da in ESRS E1-6 **mehrere** KPIs enthalten sind, teilen wir dort zur besseren Übersichtlichkeit die Anleitung zusätzlich nach KPIs auf. Blatt 1 und 2 gibt es deshalb jeweils separat für die verschiedenen Teilbereiche der THG-Emissionen in ESRS E1-6, d. h. für ESRS E1-6a = THG Scope 1 bis ESRS E1-6e = THG-Intensität zu Nettoumsatz.

¹⁷ Vgl. Artikel 9 Taxonomieverordnung.

¹⁸ Im Entwurf vom April 2022 waren das noch E1-1 bis E1-17. Seit dem Entwurf vom November 2022 wurden einige Disclosure Requirements optisch zusammengefasst (siehe unten, Fußnoten 14 bis 17, ohne dass dadurch die Berichtspflichten reduziert wurden! Der alte E1-14 wurde gestrichen; dafür kam ein neuer E1-8 hinzu.

¹⁹ In der Entwurfsfassung vom April 2022 waren dies 2 separate Disclosure Requirements (E1-5 und E1-6 alt)

²⁰ In der Entwurfsfassung vom April 2022 waren dies 5 separate Disclosure Requirements (E1-7 bis E1-11 alt)

²¹ In der Entwurfsfassung vom April 2022 waren dies 5 separate Disclosure Requirements (E1-12 und E1-13 alt)

²² In der Entwurfsfassung vom April 2022 waren dies 3 separate Disclosure Requirements (E1-15 bis E1-17 alt)

ESRS E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	Blatt 1
------------------	--	----------------

Inhalt

Darstellung des gesamten Energieverbrauchs der eigenen physischen Standorte des Unternehmens in MWh, der erreichten Verbesserungen der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien im gesamten Energiemix und zusätzlich die Darstellung der *Energieverbräuche in klimaintensiven Sektoren (definiert in ESRS E1-5, S. 83, Fn. 42)*, bezogen auf den zugehörigen Nettoumsatz (net revenue).

Berechnung

(1) Aufteilung des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Quellen in Verbräuche aus:
 (a) **fossilen Quellen**, (b) **Kernenergie** und (c) **erneuerbaren Quellen**, letztere weiter unterteilt in Verbräuche aus:

- (ca) *erneuerbaren Energieträgern*, wie z. B. Biomasse, Biogas, nichtfossile Abfälle, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen
- (cb) *zugekauften Energien* (Strom, Heizwärme, Dampf, Kühlmittel) aus *erneuerbaren* Quellen
- (cc) *selbst erzeugter erneuerbarer Energie*.

(2) Falls die Unternehmung in einem oder mehreren klimaintensiven Sektoren (s. o.) tätig ist, muss sie den o. g. Energieverbrauch aus **fossilen** Quellen weiter aufgliedern in Brennstoffverbräuche aus:

- Kohle und Kohleerzeugnissen
- Rohöl und Erdölerzeugnissen
- Erdgas
- anderen fossilen Quellen
- zugekaufte Energien (Strom, Heizwärme, Dampf, Kühlmittel) aus fossilen Quellen.

Anschließend muss der Nettoumsatz aus klimaintensiven Sektoren zum gesamten Nettoumsatz des Unternehmens gemäß der finanziellen Rechnungslegung übergeleitet werden.

Alle Angaben zu den Verbrauchsmengen müssen in MWh erfolgen. Dabei sind die Umrechnungsfaktoren des IPCC oder aus anderen, allgemein anerkannten Quellen (z. B. der GEMIS-Datenbank, siehe Blatt 2) zu verwenden. Zusätzlich muss die eigene Energieerzeugung in MWh angegeben werden, aufgeteilt nach Erzeugung aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Quellen.

(3) **Nur für** die Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** muss folgender KPI ermittelt werden:

$$\text{Energieintensität} = \frac{\text{Gesamter Energieverbrauch in klimaintensiven Sektoren (MWh)}}{\text{Nettoumsatz in klimaintensiven Sektoren (Währungseinheiten)}}$$

- a) Ermittlung der klimaintensiven Sektoren anhand der NACE-Klassifikation der Wirtschaftsaktivitäten (siehe Blatt 2) und deren Einstufung gemäß der Umwelt-Taxonomieverordnung (siehe dazu auch in Blatt 2 die Offenlegungsverordnung EU-Regulation 2019/2088)
- b) Zuordnung der Energieverbräuche zu den Wirtschaftsaktivitäten (ggf. Schlüsselungen)
- c) Ermittlung des Nettoumsatzes der besonders klimarelevanten Wirtschaftsaktivitäten.

Die Schritte a) bis c) sind bereits für die Ermittlung der Kennzahl TVO 1 (siehe oben) erforderlich.

Datenquellen

- Lagerbestandsentwicklungen und weitere Betriebsdatenstatistiken je Konzerngesellschaft
- Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen der Konzerngesellschaften mit zahlreichen unternehmensspezifischen Besonderheiten
- NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Umwelt-Taxonomieverordnung fallen (siehe Blatt 2)

Offenlegung und Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:

Die Angaben zu Energieverbräuchen, Energiemix und eigener Energieerzeugung sind zu ermitteln für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit sowie für assoziierte oder sonstige Einheiten, über die die Konzernobergesellschaft die operationale Kontrolle (Leitungsmacht) hat. Konzerninterne Energielieferungen sind zu bereinigen.

Die Mengenangaben in MWh sind **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Sofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt die Befreiung auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Die Kennzahl *Energieintensität* für die o. g. Umsätze in klimaintensiven Sektoren ist für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit zu ermitteln und auf Konzernebene nach den Regeln der Finanzberichterstattung zu konsolidieren.

Diese Kennzahl ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Sofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:

Eine Einbeziehung der Energieverbräuche wird für diesen KPI nicht verlangt von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören und über die die Konzernobergesellschaft keine operationale Kontrolle hat (siehe ESRS E1, AR 33-39).

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22
- (3) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (Offenlegungsverordnung)

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 83 f., AR 32-38, S. 100-102.

ESRS E1-6a	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (a) THG-Bruttoemissionen Scope 1	Blatt 1
------------	---	----------------

Inhalt

Ermittlung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂eq) aus eigener Energieerzeugung und ggf. weiteren eigenen Wirtschaftstätigkeiten; Dieser KPI ist die Grundlage für die Scope 1-Zielvorgaben zur Emissionsminderung hinsichtlich Mengen und Zeitpunkten.

Berechnung

Anzugeben ist die Summe aller THG-Emissionen, umgerechnet* in Tonnen CO₂-Äquivalent, aus dem Einsatz von nicht nachhaltigen Energieträgern und sonstigen Einsatzstoffen für die eigene Energieerzeugung, für die eigene Produktion und Distribution und für alle anderen eigenen Wirtschaftstätigkeiten (u. a. Firmenfahrzeuge, Gebäudeheizung):

<i>Verbrauchsmenge Kohle * Umrechnungsfaktor</i>	=	<i>CO₂-Menge aus Kohle</i>
+ Verbrauchsmenge Diesel * Umrechnungsfaktor	=	<i>CO₂-Menge aus Diesel</i>
+ Verbrauchsmengen weiterer Energieträger * Faktoren	=	<i>weitere CO₂-Mengen</i>
+ Verbrauchsmengen sonstiger Einsatzstoffe * Faktoren	=	<i>weitere CO₂-Mengen</i>
= KPI E1-6a: Bruttoemissionen Scope 1	=	Summe CO₂-Äquivalent in t

*) Für die Umrechnung sind die vom IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change, Weltklimarat) veröffentlichten Umrechnungsfaktoren (siehe Blatt 2) oder Faktoren aus anderen allgemein anerkannten Quellen zu verwenden.

Daneben ist auch der **prozentuale Anteil** der Scope 1-Emissionen **aus regulierten Emissionshandels-systemen (EHS)** anzugeben, falls diese im Unternehmen vorhanden sind. Die Berechnung der Emissionsmengen wird näher in ESRS E1, AR 39-44, beschrieben (siehe Blatt 2, Rechtsquellen).

Datenquellen

- Mengenmäßige Lagerbestandsführung für zugekaufte Energieträger (Brennstoffe u. ä.) ohne zugekauften Strom und ohne andere zugekaufte Energiemengen (Dampf, Druckluft u. a.)
- Mengenmäßige Lagerbestandsführung für zugekaufte Einsatzstoffe, bei deren Verarbeitung Treibhausgase freigesetzt werden, z. B. durch chemische oder physikalische Reaktionen.
- NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Taxonomieverordnung fallen (siehe Blatt 2)

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:
Die THG-Emissionen Scope 1 sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit sowie für assoziierte Unternehmen und ggf. weitere Einheiten, über die die Konzernobergesellschaft die operationale Kontrolle (Leitungsmacht) hat, zu ermitteln und auf Konzernebene zu addieren.

Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Sofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:
Eine Einbeziehung der Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören und über die die Konzernobergesellschaft keine operationale Kontrolle hat, wird ex definitione (Scope 1) für diesen KPI nicht verlangt.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E1-6a	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (a) THG-Bruttoemissionen Scope 1	Blatt 2
------------	---	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:</u></p> <p>(1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021; (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22 (3) GHG Protocol Corporate Standard (version 2004) (4) GRI 305 (version 2016) (5) optional: Organizational environmental footprint method for compiling GHG emissions (Commission Recommendation (EU) 2021/2279)</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 84-86, AR 39-44, S. 102-104.</p> <p>GEMIS-Datenbank, Version 4.94 - IINAS (Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien)</p>

ESRS E1-6b	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (b) THG-Bruttoemissionen Scope 2	Blatt 1
------------	---	---------

Inhalt

Ermittlung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂eq) aus zugekauftem Strom und weiteren zugekauften Energien, z. B. Fernwärme; dieser KPI ist Grundlage für die Scope 2-Zielvorgaben zur Emissionsminderung hinsichtlich Mengen und Zeitpunkten

Berechnung

Anzugeben ist die Summe aller GHG-Emissionen, umgerechnet* in Tonnen CO₂-Äquivalent, aus dem Einsatz von nicht nachhaltigen zugekauften Energiemengen:

$$\begin{aligned}
 & \text{Zugekaufter Strom (MWh)} * \text{Umrechnungsfaktor} && = \text{CO}_2\text{-Menge aus Zukaufstrom} \\
 & + \text{Zugekaufte and. Energien} * \text{Umrechnungsfaktoren} && = \text{CO}_2\text{-Menge aus and. Zukäufen} \\
 & = \text{KPI E1-6b: Bruttoemissionen Scope 2} && = \text{Summe CO}_2\text{-Äquivalent in t}
 \end{aligned}$$

*) Für die Umrechnung sind die vom IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change, Weltklimarat) veröffentlichten Umrechnungsfaktoren oder andere anerkannte Faktoren zu verwenden.

Die Emissionsmengen sind zum einen **standortbezogen**, zum anderen **marktbezogen** aufzuschlüsseln.

Die Berechnung wird detailliert in ESRS E1, AR 45 beschrieben (siehe Blatt 2, Rechtsquellen).

Datenquellen

- Mengenmäßige Lagerbestandsführung für zugekauften Strom und andere zugekaufte Energiemengen
- NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Taxonomieverordnung fallen (siehe Rechtsquellen in Blatt 2)

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:

Die GHG-Emissionen Scope 2 sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit sowie für assoziierte Unternehmen und ggf. weitere Einheiten, über die die Konzernobergesellschaft die operationale Kontrolle hat, zu ermitteln und auf Konzernebene zu addieren.

Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:

Eine Einbeziehung der Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören und über die die Konzernobergesellschaft keine operationale Kontrolle hat, wird ex definitione (Scope 2) für diesen KPI nicht verlangt.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22
- (3) GHG Protocol Corporate Standard (version 2004)
- (4) GRI 305 (version 2016)
- (5) optional: Organizational environmental footprint method for compiling GHG emissions (Commission Recommendation (EU) 2021/2279)

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 84-86, AR 45, S. 104 f.

GEMIS-Datenbank, Version 4.94 - IINAS (Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien)

ESRS E1-6c	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (c) THG-Bruttoemissionen Scope 3	Blatt 1
------------	---	---------

Erleichterungen in der Anfangsphase: siehe unten unter Rechtsquellen

Inhalt

Ermittlung der weiteren, über Scope 1 und 2 hinausgehenden Treibhausgasemissionen (GHG emissions) in Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂eq) in der gesamten Wertschöpfungskette (value chain) des Unternehmens, also „upstream“ über alle Lieferanten und „downstream“ bis zu den Endverbrauchern und der Abfallverwertung. KPI E1-6c ist Grundlage für die Scope 3-Zielvorgaben zur Emissionsminderung hinsichtlich Mengen und Zeitpunkten.

Berechnung

Anzugeben ist die Summe aller GHG-Emissionen, umgerechnet* in Tonnen CO₂-Äquivalent, aus dem Einsatz von nicht nachhaltigen Energiemengen in der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens, die nicht durch Scope 1 und 2 erfasst sind. Die Berechnungsmethoden werden detailliert in ESRS E1 AR 44 beschrieben (siehe Blatt 2, Rechtsquellen):

$$\begin{aligned}
 &CO_2\text{-Menge Lieferant 1} \\
 &+ CO_2\text{-Menge Lieferant 2} \\
 &+ \dots \\
 &+ CO_2\text{-Menge Summe Endverbraucher Produkt 1} \\
 &+ CO_2\text{-Menge Summe Endverbraucher Produkt 2} \\
 &+ \dots \\
 &= \textbf{KPI E1-6c: Bruttoemissionen Scope 3 = Summe CO}_2\text{-Äquivalent in t}
 \end{aligned}$$

*) Für die Umrechnung sind die vom IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change, Weltklimarat) veröffentlichten Umrechnungsfaktoren oder andere anerkannte Faktoren zu verwenden.

Die Berechnung wird detailliert in ESRS E1, AR 46 beschrieben (siehe Blatt 2, Rechtsquellen).

Datenquellen

- Von den einzelnen Konzerngesellschaften weitgehend neu zu erstellende Statistiken über die CO₂-Verbräuche aller relevanten Lieferanten in allen Vorstufen einerseits und Endverbrauchern andererseits.
- NACE-Klassifizierungen aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns, soweit sie unter die Liste der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten der Taxonomieverordnung fallen (siehe Rechtsquellen in Blatt 2)

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:

Die GHG-Emissionen Scope 3 sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit und ggf. für weitere Einheiten (siehe oben, ESRS E1-6a und b) zu ermitteln und auf Konzernebene zu addieren.

Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:

Eine Einbeziehung der Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören, ist **ex definitione** (Scope 3) für diesen KPI **erforderlich**.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22
- (3) GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004)
- (4) GRI 305 (Version 2016)
- (5) optional: Organizational environmental footprint method for compiling GHG emissions (Commission Recommendation (EU) 2021/2279
- (6) GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, p. 63 and 65-68) or ISO 14064-1:2018 Annex H.3.2

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 84-86, AR 46, S. 105 f.

GEMIS-Datenbank, Version 4.94 - IINAS (Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien)

Erleichterungen in der Anfangsphase:

Unternehmen mit < 750 Mitarbeitern müssen diesen KPI im ersten Anwendungsjahr nicht ermitteln.

ESRS E1-6d	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (d) THG-Bruttoemissionen gesamt	Blatt 1
------------	--	---------

Inhalt

Summe der GHG-Emissionen gemäß Scope 1, 2 und 3, d. h. der KPIs ESRS E1-6a bis ESRS E1-6c.
--

Berechnung

Die EU formuliert das in ESRS E1, AR 47 wie folgt:

THG-Gesamtemissionen *standortbezogen* (t CO₂eq)

= Scope 1 brutto + Scope 2 brutto *standortbezogen* + Scope 3 brutto

THG-Gesamtemissionen *marktbezogen* (t CO₂eq)

= Scope 1 brutto + Scope 2 brutto *marktbezogen* + Scope 3 brutto.

Die Einzeldaten der Scope 2-Emissionen sollen also sowohl zur Summe der Standortwerte als auch zur Summe der Bezugsmärkte verdichtet werden. Weitere Detailanforderungen, die zu einem erheblichen Aufwand führen, werden in den AR 47-52 zu ESRS E1 genannt.

Vgl. auch die Rechtsquellen zu ESRS E1-6a bis c.

Datenquellen

Daten der GHG-Emissionen der KPIs Scope 1, 2 und 3.

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:
Die THG-Gesamtemissionen sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert einbezogene rechtliche Einheit und ggf. für weitere Einheiten (siehe oben, ESRS E1-6a bis c) zu ermitteln und auf Konzernebene zu addieren.

Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:
Eine Einbeziehung der Scope 3-Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören, ergibt sich automatisch aus ESRS E1-6c.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E1-6d	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (d) THG-Bruttoemissionen gesamt	Blatt 2
-------------------	--	----------------

Rechtsquellen

<p>Siehe die Angaben bei ESRS E1-6a bis c und zusätzlich die AR 47-52 zu ESRS E1, S. 106-108.</p>

ESRS E1-6e	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (e) THG-Intensität bezogen auf den Nettoumsatz	Blatt 1
------------	---	----------------

Inhalt

Die gesamten GHG-Emissionen gemäß der o. g. ESRS E1-6d sind ins Verhältnis zum gesamten Nettoumsatz gemäß Jahresabschluss zu setzen.

Berechnung

$$THG - Intensität = \frac{\text{Gesamte THG - Emissionen (t CO2eq)}}{\text{Nettoumsatz (Währungseinheit)}}$$

De facto sind 2 Werte anzugeben, denn die gemäß ESRS E1-6d ermittelten gesamten GHG-Emissionen sind sowohl „standortbezogen“ als auch „marktbezogen“ anzugeben.

Die Berechnung wird detailliert in ESRS E1, AR 53-55 beschrieben (siehe Rechtsquellen in Blatt 2).

Datenquellen

- KPI THG-Gesamtemissionen gemäß ESRS E1-6d
- Gewinn- und Verlustrechnungen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften, ggf. auch die quotenkonsolidierten Gesellschaften und assoziierten Unternehmen (siehe auch TVO 1)

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:
Die THG-Intensitäten sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert und ggf. auch für quotenkonsolidiert einbezogene und assoziierte rechtliche Einheiten zu ermitteln und auf Konzernebene zu addieren.

Der KPI ist **in jedem Fall auf Konzernebene** im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse **befreit** sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.

Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:
Eine Einbeziehung der Scope 3-Daten von Lieferanten, Kunden und ggf. weiteren Geschäftspartnern, die nicht zum handelsrechtlichen Konzern gehören, ergibt sich automatisch aus ESRS E1-6c.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E1-6e	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2, 3 und Gesamt (e) THG-Intensität bezogen auf den Nettoumsatz	Blatt 2
------------	---	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:</u></p> <p>(1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021; (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 86, AR 53-55, S. 108 f.</p> <p>GEMIS-Datenbank, Version 4.94 - IINAS (Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien)</p>

ESRS E1-7	Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften	Blatt 1
-----------	---	----------------

Inhalt

<p>(a) Abbau und Speicherung von THG-Mengen durch Projekte innerhalb der eigenen Tätigkeiten und in der Wertschöpfungskette und</p> <p>(b) Reduktion von THG-Emissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb der Wertschöpfungskette, die durch den Erwerb von CO₂-Gutschriften finanziert wurden.</p>
--

Berechnung

<p>(a) Abgebaute und gespeicherte THG-Mengen (in Tonnen CO₂eq), getrennt nach einzelnen Abbauaktivitäten aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenen Tätigkeiten und - vor- und nachgelagerten Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette <p>mit Angabe der Mengen je einzelner THG und der zur Berechnung verwendeten Annahmen und Methoden; zusätzlich sind Angaben zu technischen Details zu machen (siehe AR 57 b) bis d) auf S. 109 und AR 58 auf S. 110).</p> <p>Die EU weist außerdem in AR 56 auf S. 109 darauf hin, dass es derzeit „keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung des Abbaus von THG gibt“. Die Angaben seien aber gleichwohl aus Transparenzgründen sinnvoll.</p> <p>(b) Gesamtmenge der vertraglich erworbenen CO₂-Gutschriften (in Tonnen CO₂eq) außerhalb der Wertschöpfungskette, die im Berichtsjahr entweder verbraucht („gelöscht“) wurden oder deren Löschung geplant ist. Einzelheiten sind in AR 61-64, S. 111 f. genannt inkl. einer empfohlenen tabellarischen Darstellung.</p> <p>Falls das Unternehmen zusätzlich zu seinen CO₂-Reduktionszielen auch ein Netto-Null-Ziel formuliert hat, sind zusätzliche Angaben erforderlich (siehe ESRS E1-7, Tz. 35 und 36, S. 87).</p> <p>Für die Angaben zu (a) wird eine tabellarische Darstellung mit Vorjahresvergleich empfohlen (siehe AR 60, S. 110 f.).</p>
--

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Projektunterlagen zu CO₂-Abbau- und Speicherungsprojekten. • Verträge und weitere Unterlagen zum Erwerb von CO₂-Gutschriften. |
|---|

Offenlegung

<p><u>Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund:</u></p> <p>Alle oben unter „Berechnung“ genannten Mengen- und Anteilsdaten sind für jede in den Konzernabschluss vollkonsolidiert und ggf. auch für quotenkonsolidiert einbezogene und assoziierte rechtliche Einheiten zu ermitteln und auf Konzernebene zu addieren bzw. zu konsolidieren.</p> <p>Diese Daten sind in jedem Fall auf Konzernebene im Konzernlagebericht offenzulegen. Insofern die einzelne Konzerngesellschaft und, falls vorhanden, Teilkonzerne durch den Konzernabschluss von der Offenlegung ihrer Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse befreit sind, gilt das auch für den Lagebericht und damit auch für den Nachhaltigkeitsbericht inkl. aller KPIs.</p> <p><u>Ermittlung und Offenlegung über den handelsrechtlichen Konzernverbund hinaus:</u></p> <p>Eine Einbeziehung der Projekte in der Wertschöpfungskette wird explizit verlangt.</p>
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021;
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 86 f., AR 56-64, S. 109-112.

ESRS E1-8	Interne CO₂-Bepreisung	Blatt 1
-----------	--	----------------

Inhalt

Sofern das Unternehmen ein internes CO₂-Bepreisungssystem im Einsatz hat, sind die aktuellen internen CO₂-Preise und die ungefähren THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres, die mit diesen Preisen bewertet werden, anzugeben. Zusätzlich ist das Preissystem inhaltlich zu beschreiben.

Berechnung

Generell gibt es bisher kaum belastbare Berechnungsvorschriften zu ESRS E1-8. Einige Konkretisierungen sind in den AR 65 und 66 auf S. 112 f. aufgeführt (siehe Rechtsquellen in Blatt 2). Anzugeben sind demgemäß:

- (a) die Art des Preissystems (z. B. die für die Bewertung des Anlagevermögens (!) oder für CapEx oder FuE-Projekte festgelegten Schattenpreise, oder z. B. interne CO₂-Gebühren oder interne CO₂-Fonds),
- (b) die spezifischen Anwendungsbereiche der internen CO₂-Preissysteme lt. Tabelle in AR 66,
- (c) die CO₂-Preise selbst und die zugrundeliegenden Annahmen und Methoden zu ihrer Festlegung,
- (d) die „ungefähren“ THG-Mengen (Scope 1, 2 und ggf. Scope 3) des laufenden Jahres in t CO₂eq, die unter die internen Preissysteme fallen, und zusätzlich die Anteile dieser Mengen an den THG-Gesamtemissionen für jeden Scope.

Datenquellen

- Interne Kostenrechnung des Unternehmens
- Neu zu erstellendes System zur Festlegung interner CO₂-Preise

Offenlegung

Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund und ggf. darüber hinaus:
 Es fehlen jegliche Angaben, ob nur auf Konzernebene oder für jedes einzelne Konzernunternehmen Angaben zu vorhandenen CO₂-Bepreisungssystemen gemacht werden müssen. Die Forderung, solche intimen, wettbewerbsrelevanten Details der internen Kostenrechnung im Jahresabschluss zu veröffentlichen, könnte ggf. gegen allgemeine Grundsätze der Offenlegung von Unternehmensinformationen verstoßen. Hier sollten sich insbesondere die nationalen Standardsetzer für eine Klärung und ggf. für die Streichung dieser erst in der 2. Entwurfsphase im November 2022 nachträglich eingefügten Angabepflicht einsetzen. Die bisherige Begründung für diese Vorschrift erscheint ausgesprochen dünn und eher von der Absicht „nice to have“ getrieben.

ESRS E1-8 fällt nicht unter die Erleichterungsvorschriften des sog. Phasing-in (vgl. Kapitel 5.1). Das bedeutet, dass alle Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und mehr als 40 Mio. € Umsatz diese unausgegrenzte Vorschrift bereit in vollem Umfang ab dem ersten Berichtsjahr erfüllen müssen, wenn sie ein internes CO₂-Bepreisungssystem haben. Wenn ein solches System nicht vorhanden ist, muss eine Begründung im Nachhaltigkeitsbericht gegeben werden, warum dies so ist.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E1-8	Interne CO₂-Bepreisung	Blatt 2
------------------	--	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 87 f., AR 65 und 66, S. 112 f.</p>

ESRS E1-9	Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie klimabezogene Chancen	Blatt 1
------------------	--	----------------

Erleichterungen in der Anfangsphase: siehe unten.

Inhalt

Zusätzlich zu den an anderer Stelle (ESRS 2 SBM-3, 46 d) geforderten Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen sollen auch zukünftige, d. h. kurz-, mittel- und langfristig erwartete derartige Auswirkungen beziffert werden.

Berechnung

Einzelheiten werden in AR 67-81 genannt (siehe Blatt 2). Es gibt allerdings **derzeit keine belastbaren Berechnungsvorschriften**, Zitat AR 68: „Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Zukunft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Auswirkungen ... auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermitteln, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um **erwartete finanzielle Auswirkungen** zu quantifizieren.“ Dabei ist immerhin klar, dass finanzielle Auswirkungen nur für „wesentliche“ zukünftige Risiken und Chancen abzuschätzen sind (siehe Kapitel 3: Wesentlichkeitsprüfung). Folgende Angaben werden konkret verlangt:

(a) zu wesentlichen physische Risiken:

1. Geldbetrag bzw. Betragsspanne und Anteil der mit solchen Risiken behafteten Vermögenswerte vor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, differenziert nach „akuten und chronischen Risiken“,
2. Anteil der derart risikobehafteten Vermögenswerte, auf die sich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beziehen,
3. Standorte dieser Vermögenswerte,
4. Umsatz und Umsatzanteil, der mit derartigen Risiken behaftet ist.

(b) zu Übergangsrisiken:

1. und 2. wie oben, jetzt bezogen auf Klimaschutzmaßnahmen,
3. Buchwerte aller Immobilien des Unternehmens, gegliedert nach Energieeffizienzklassen (AR 74),
4. kurz-, mittel- und langfristig erwartete Verbindlichkeiten „in diesem Zusammenhang“,
5. Umsatz und Umsatzanteil, der mit derartigen Übergangsrisiken behaftet ist.

(c) zu Chancen:

1. erwartete Kosteneinsparungen aus Klimaschutzmaßnahmen,
2. potenzielle Marktgröße bzw. Umsatzzuwachs von CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen, „zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte“.
3. Ansonsten ist es nicht erforderlich, die finanziellen Auswirkungen von Chancen zu quantifizieren.

Datenquellen

- Siehe oben, die Unternehmen sind vollständig auf selbsterstellte Systeme angewiesen, die nach bestem Wissen und Gewissen aufzubauen sind.

Offenlegung

Ermittlung und Offenlegung im handelsrechtlichen Konzernverbund und darüber hinaus:

Siehe oben, keine konkreten Angaben in der Verordnung, aber grundsätzliche Pflicht zur Überleitung zum Jahresabschluss.

Angesichts des sehr unfertig wirkenden Zustandes von ESRS E1-9 verwundert es nicht, dass diese Angabepflicht im Rahmen des Phasing-in für die ersten drei Jahre nach Anwendungsbeginn **komplett auf qualitative Angaben reduziert** worden ist. Da bleibt der EU genug Zeit für eine Überarbeitung.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E1-9	Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie klimabezogene Chancen	Blatt 2
-----------	---	---------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 88-90, AR 67-81, S. 113-118.</p>

6.2 KPIs im Standard ESRS E2 – Umweltverschmutzung

Dieser Standard behandelt die Meldepflichten zu **Luft-, Wasser- und Bodenschadstoffen, Mikroplastik** sowie zu **bestimmten Gefahrstoffen**. Die Definitionen für Schadstoffe und Gefahrstoffe sind der sog. **REACH-Verordnung** der EU und dem darauf basierenden **Europäischen Schadstoffregister (E-PRTR)**²³ entnommen; als Mikroplastik hat die EU für Zwecke des ESRS E2 alle Kunststoffteile < 5 mm definiert.

Das E-PRTR zählt im Annex II insgesamt 91 Luft- Wasser und Bodenschadstoffe auf, die gemäß ESRS E2-4 (siehe unten) zu berichten sind, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Beispiel (Auszug aus Annex II):

ANHANG II

Schadstoffe (*)

Nr.	CAS-Nummer	Schadstoff (1)	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
1	74-82-8	Methan (CH ₄)	100 000	— (2)	—
2	630-08-0	Kohlenmonoxid (CO)	500 000	—	—
3	124-38-9	Kohlendioxid (CO ₂)	100 Mio.	—	—
4		Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKWs) (2)	100	—	—
5	10024-97-2	Distickoxid (N ₂ O)	10 000	—	—
6	7664-41-7	Ammoniak (NH ₃)	10 000	—	—

usw.

Die Zahl der in der REACH-Verordnung im ANNEX XIV und weiteren Quellen insgesamt aufgeführten Schad- und Gefahrstoffe, die für ESRS E2-5 (siehe unten) maßgeblich sind, ist wesentlich höher.

Dennoch dürften sich die Berichtspflichten nach ESRS E2 für viele Unternehmen in Grenzen halten:

1. REACH ist seit 2007 in Kraft und betrifft vor allem die Chemische Industrie und die Pharmaindustrie sowie die Verwender von Chemikalien, die unter diese Gesetzgebung fallen. Unternehmen, die **bisher nicht von REACH betroffen** sind und dabei nichts übersehen haben, dürften – nach entsprechender Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (siehe oben, Kapitel 3) - **auch vom ESRS E2 nicht betroffen** sein – evtl. mit Ausnahme des Themenbereichs Mikroplastik.
2. Unternehmen, die **bisher schon gemäß REACH berichtspflichtig** sind, müssen – aus heutiger Sicht – **keine zusätzliche Datenerhebung** betreiben. Neu ist für diese Unternehmen allerdings, dass

²³ VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates. VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), [weiteren Text weggelassen]. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

einige REACH-bezogene Daten künftig wegen des ESRS E2 im Lagebericht veröffentlicht werden müssen, wenn sie als wesentlich einzustufen sind.

3. Die Berichtspflichten gemäß ESRS E2 beziehen sich ausdrücklich **nur** auf Schad- und Gefahrstoffe und Mikroplastikmengen im Rahmen der **eigenen Produktion und Verwendung** des berichtspflichtigen Unternehmens, **nicht** auf die vorgelagerten Lieferanten und die nachgelagerten Abnehmer.
4. Die unter ESRS E2 fallenden Stoffe sind **zum Teil auch Gegenstand anderer ESRS**. So ist CO₂ sowohl ein Luftschadstoff gemäß ESRS E2 als auch ein unter ESRS E1 berichtspflichtiges Treibhausgas. Ähnlich verhält es sich bei bestimmten Abfall- und Abwassermengen, die bereits gemäß ESRS E3 bzw. ESRS E5 berichtspflichtig sind. Hier **genügt vielfach ein Verweis** auf bereits in einem anderen ESRS gemachte Angaben. CO₂ wird von der EU bei ESRS E2 explizit von der Berichtspflicht ausgenommen mit Verweis auf die bereits in ESRS E1 zu machenden Angaben. Dies gilt allerdings nicht für die anderen sechs Treibhausgase, also Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PCF), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), die im Rahmen von ESRS E1 in CO₂-Äquivalente umzurechnen sind, während sie in ESRS E2 mit ihren eigentlichen Stoffmengen anzugeben sind.

Den Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand schätzen wir wie folgt ein:

ESRS E2-4	gelb
ESRS E2-5	gelb
ESRS E2-6	rot

Die Einschätzung „gelb“ für ESRS E2-4 und ESRS E2-5, gilt nur, falls im Unternehmen bereits ein Berichtssystem zur REACH-Verordnung vorhanden ist. Falls nicht, ist der Schwierigkeitsgrad für beide KPIs „rot“.

ESRS E2-4	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	Blatt 1
-----------	---------------------------------------	---------

Inhalt

Ermittlung der **aus eigener Produktion emittierten Mengen** an **Luftschadstoffen, Wasserschadstoffen und Bodenschadstoffen** sowie der im Unternehmen entstandenen Mengen an **Mikroplastik** (aus eigener Erzeugung oder aus eigener Verwendung von kunststoffhaltigen Produkten). Zusätzlich sind die **Mengenveränderungen im Zeitablauf** anzugeben und die **Ermittlungsmethoden** einschließlich der **Datenerhebungsprozesse** zu dokumentieren.

Berechnung

Anzugeben sind die „konsolidierten“ emittierten **Schadstoffmengen in t/a oder kg/a** (oder anderen „geeigneten“ Mengeneinheiten) von allen Schadstoffen, die im **Annex II** des European Pollutant and Transfer Registers **E-PRTR** (siehe Rechtsquellen) genannt sind, **sofern** die dort genannten **Grenzwerte erreicht oder überschritten** werden. Damit erübrigt sich dafür eine Wesentlichkeitsanalyse. Zusätzlich ist die im Unternehmen entstandene jährliche Menge an **Mikroplastik in t/a** anzugeben, sofern diese Menge wesentlich ist. Mikroplastik ist in Annex II des E-PRTR definiert als: Kunststoffteile kleiner als 5 mm.

Bei den Treibhausgasen genügt für CO₂ ein Verweis auf die unter ESRS E1 genannten Mengen gemäß Scope 1 und 2. Für die anderen 6 Treibhausgase (siehe Vorwort zu Kapitel 6.2) sind hier die Stoffmengen pro Jahr anzugeben, nicht die unter ESRS E1 genannte Umrechnung dieser Mengen in CO₂-Äquivalente.

Hinsichtlich von Abwasser- und Abfallmengen und daraus entstehenden Schadstoffen sind die Angaben in ESRS E3 und ESRS E5 zu machen und darauf zu verweisen.

Datenquellen

- Eigene Betriebsdatenerfassung, die ggf. technisch und organisatorisch erweitert werden muss.
- Ggf. ist eine eigenständige Erfassung der Mengen an Mikroplastik aufzubauen.
- Sofern die Schadstoffmengen nicht **direkt** nach einem kontinuierlichen Messverfahren (AMS) gemäß den **EU BREF Standards** gemessen werden, sind **indirekte** Messverfahren und Berechnungen und ggf. auch nachvollziehbare **Schätzungen** erlaubt, sofern diese ausreichend dokumentiert sind.

Offenlegung

Falls gesetzliche Grenzwerte überschritten werden, besteht Berichtspflicht. Eine Wesentlichkeitsanalyse greift in diesen Fällen nicht. Bei (deutlichen) Unterschreitungen von gesetzlichen Grenzwerten besteht vermutlich die Möglichkeit, eine ESRS-Berichtspflicht zu vermeiden bzw. nur die entsprechende qualitative Aussage zu machen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten wurden.

Bei Berichtspflicht sind die Mengen je Schadstoff **auf Konzernebene konsolidiert** anzugeben. Darin sind alle Betriebsstätten einzubeziehen, über die die Unternehmung die **finanzielle und/oder die operative Kontrolle** hat. Damit sind ggf. auch Joint Ventures und Gemeinschaftsunternehmen einzubeziehen, die nicht im Konzernabschluss voll konsolidiert werden.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E2-4	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	Blatt 2
------------------	--	----------------

Rechtsquellen
<p>European Pollutant and Transfer Register (E-PRTR): VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates.</p> <p>REACH: VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), [weiteren Text weggelassen].</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 122 f., AR 20-27, S. 128 f.</p>

ESRS E2-5	Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe	Blatt 1
-----------	--	----------------

Inhalt

In der EU-Chemikalienverordnung REACH werden bestimmte Stoffe als „besorgniserregende Stoffe“ (substances of concern) oder als „besonders besorgniserregende Stoffe“ (substances of very high concern) eingestuft. Diese Stoffe sind gemäß ESRS E2 berichtspflichtig, wenn sie im Unternehmen im Rahmen der gesamten Unternehmenstätigkeit angefallen sind.

Berechnung

„Besorgniserregende Stoffe“ sind gemäß Art. 57 der REACH-Verordnung und der dort genannten weiteren Rechtsquellen (siehe Blatt 2) Stoffe, die

- krebserzeugend oder
- erbgutverändernd oder
- fortpflanzungsgefährdend sind.

„Besonders besorgniserregende Stoffe“ sind gemäß diesen Rechtsquellen Stoffe, die in der aktuellen Liste der European Chemicals Agency (ECHA) enthalten sind (siehe Rechtsquellen), derzeit 235 Stoffe.

Für jeden dieser Gefahrstoffe ist die **Menge in kg/a** oder in einer anderen angemessenen Mengeneinheit (z. B. m³/a) anzugeben, die in der Beschaffung, in der Produktion und Lagerung, im Versand und im Vertrieb sowie im Import und Export vorgekommen sind. Da die REACH-Verordnung eine sehr umfangreiche Liste der Gefahrstoffe enthält, ist ggf. mit Hilfe eines externen Gutachters zu ermitteln, welche Stoffe in welchen Mengen vom Unternehmen anzugeben sind.

Datenquellen

- Eigene Betriebsdatenerfassung, die ggf. technisch und organisatorisch erweitert werden muss.
- Ggf. Nutzung bereits bestehender Berichte gemäß der REACH-Verordnung

Offenlegung

Falls gesetzliche Grenzwerte überschritten werden, besteht Berichtspflicht. Eine Wesentlichkeitsanalyse greift in diesen Fällen nicht. Bei (deutlichen) Unterschreitungen von gesetzlichen Grenzwerten besteht vermutlich die Möglichkeit, eine ESRS-Berichtspflicht zu vermeiden bzw. nur die entsprechende qualitative Aussage zu machen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten wurden. Bei Berichtspflicht ist für jeden Gefahrstoff eine **auf Konzernebene konsolidierte** Mengenangabe zu machen. Die „substances of very high concern“ sind dabei in einer separaten Rubrik einzeln anzugeben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

Rechtsquellen

Definition „besorgniserregende Stoffe“ (substances of concern, SoC) und „besonders besorgniserregende Stoffe“ (substances of very high concern, SVHC) im Anhang 2 zu ESRS E2:

Substances of concern

A substance that

- a. meets the criteria laid down in Article 57 and is identified in accordance with Article 59 (1) of Regulation (EC) No. 1907/2006;
- b. is classified in Part 3 of Annex VI to Regulation (EC) 1272/2008 in one of the following hazard classes or hazard categories:
 - carcinogenicity categories 1 and 2,
 - germ cell mutagenicity categories 1 and 2,
 - reproductive toxicity categories 1

Substances of Very High Concern (SVHCs)

Substances that meet the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) 1907/2006 (REACH) and were identified in accordance with Article 59 (1) of that Regulation. (Siehe dazu unten den Verweis auf die ECHA-Liste).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), [weiteren Text weggelassen].

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ECHA: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung), abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 123 f., AR 28-30, S. 129.

ESRS E2-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	Blatt 1
------------------	---	----------------

Erleichterungen in der Anfangsphase: siehe unten.

Inhalt

Verlangt wird die Schätzung der kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen der vom Unternehmen verursachten Umweltverschmutzungen durch Luft-, Wasser- und Bodenschadstoffe, Mikroplastik sowie durch Gefahrstoffe, die gemäß der REACH-Verordnung als „besorgniserregende Stoffe“ (substances of concern, SoC) oder „besonders besorgniserregende Stoffe“ (substances of very high concern, SVHC) eingestuft werden. Anzugeben ist, wie sich diese finanziellen Auswirkungen jeweils in der Bilanz, der GuV und der Kapitalflussrechnung niederschlagen.

Berechnung

Dieses Disclosure Requirement macht bisher insgesamt einen wenig ausgereiften Eindruck. Die Berechnungsvorschriften bleiben an einigen Stellen unklar. Offenbar gilt Folgendes:

- Die finanziellen Effekte sind kurz-, mittel- und langfristig **pro Jahr** insgesamt in **einem** Euro-Betrag oder in **einer** Betragsbandbreite anzugeben, jeweils getrennt für Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung. Was unter „mittel- und langfristig“ zu verstehen ist, wird in ESRS E2 nicht präzisiert.
- Es ist der sog. LEAP-Approach (Locate, Evaluate, Assess, Prepare and Report) anzuwenden (AR 1).
- Vier KPIs sind ebenfalls anzugeben:
 - Anteil der Produkte, die SoC oder SVHC enthalten, am Nettoumsatz
 - CapEx im Zusammenhang mit wesentlichen Umweltvorfällen
 - OpEx im Zusammenhang mit wesentlichen Umweltvorfällen
 - Rückstellungen für Umweltschutz und die Beseitigung von Umweltschäden
- Die dabei einbezogenen erwarteten Umweltschadensfälle sind zusätzlich verbal zu beschreiben.
- Falls in Einzelfällen keine quantitativen Angaben mit vertretbaren Kosten möglich sind, genügen qualitative Aussagen. Dies wird voraussichtlich besonders für den mittel- und langfristigen Erwartungszeitraum gelten.

Datenquellen

- Eigene Recherchen, die ggf. völlig neu zu organisieren sind. Vorhandene Planungs- und Controllingssysteme können ggf. Anhaltspunkte liefern.

Offenlegung

Im Rahmen des **Phasing-in** können die Angaben zu ESRS E2-6 im Jahr der Erstanwendung **komplett weggelassen werden, und im 2. und 3. Berichtsjahr genügen qualitative Angaben (Einzelheiten in ESRS, Set 1, Annex 1, S. 31.)**

Die o. g. Euro-Beträge und die zugehörigen Erläuterungen sind nur auf Konzernebene in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung zu veröffentlichen.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E2-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	Blatt 2
-----------	---	----------------

Rechtsquellen
<p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 124, AR 28-30, S. 129 f.</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), [weiteren Text weggelassen].</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>ECHA: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung), abrufbar unter https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table.</p>

6.3 KPIs im Standard ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen

Der Standard ESRS E3 definiert die Angabepflichten im Hinblick auf das Umweltziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“ („Sustainable Use and Protection of Water and Marine Resources“).²⁴

Innerhalb des ESRS E3 enthalten die Angabepflichten ESRS E3-1 bis ESRS E3-3 selbst keine nennenswerten KPIs. In diesem Kontext sind primär qualitative Angaben zu machen. Zwar lassen sich aus den Angaben durchaus auch quantitative Informationspflichten ableiten, z.B. hinsichtlich bestimmter Ziele, Maßnahmenplänen und in diesem Zusammenhang bereitgestellten Mitteln. Diese setzen jedoch regelmäßig die Ermittlung der Ist- und Planwerte für die KPIs in E3-4 und E3-5 voraus.

ESRS E3-4 Wasserverbrauch und Wasserintensität

ESRS E3-5 Erwartete finanzielle Auswirkungen, denen sich das Unternehmen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ausgesetzt sieht

Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand:

ESRS E3-4	
ESRS E3-5	

Da in den ESRS teilweise **mehrere** KPI-Datenpunkte unter einer Angabepflicht enthalten sind, finden sich in den Datenblättern teilweise weiterführende Untergliederungen, die die Übersichtlichkeit erleichtern sollen.

²⁴ Vgl. Art. 9 Buchst. c der Taxonomie-Verordnung.

ESRS E3-4	Wasserverbrauch und Wasserintensität	Blatt 1a
------------------	---	---------------------

Inhalt

Darzustellen sind der Wasserverbrauch des Unternehmens in m³ sowie die Wasserintensität, bezogen auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Dadurch soll ein Verständnis über den Wasserverbrauch des Unternehmens sowie seine Fortschritte bzgl. der Zielerreichung hinsichtlich des Wasserverbrauchs (im Kontext der Angaben zu Zielen gem. ESRS E3-3) vermittelt werden.

In den Anwendungsanforderungen (AR 30-32) zu ESRS E3-4 werden zudem freiwillige Informationen formuliert, die das Unternehmen angeben kann. Diese umfassen Informationen zu anderen Untergliederungen (d.h. nach Sektoren/Segmenten), zusätzliche Intensitäten zum Wasserverbrauch auf Grundlage anderer Nenner sowie Angaben zu Entnahmen und Ableitungen von Wasser.

Berechnung

- (1) Die Angabe zum Wasserverbrauch beinhaltet
- (a) den Gesamtwasserverbrauch in m³,
 - (b) den Gesamtwasserverbrauch in m³ in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress,*
 - (c) das Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers in m³,
 - (d) das Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers und Veränderungen bei der Speicherung in m³ und
 - (e) alle erforderlichen Hintergrundinformationen bzgl. Buchst. a-d, inkl.:**
 - (ea) über Wasserqualität und -quantität der Wassereinzugsgebiete,
 - (eb) über Art und Weise der Datenerhebung, z.B. verwendete Standards, Methoden und Annahmen, inkl. der Frage, ob die Informationen berechnet, geschätzt, modelliert oder aus direkten Messungen stammen, und
 - (ec) den hierfür gewählten Ansatz, bspw. die Verwendung sektorspezifischer Faktoren.
- * Es sind nur Informationen für Gebiete aufzunehmen, die gem. ESRS 2 IRO-1 und ESRS 2 SBM-3 als wesentlich ermittelt wurden
- ** Die Angabe von Hintergrundinformationen zum Wasserverbrauch erläutert die Berechnungsmethoden und v.a. die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen, Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben

(2) Der KPI zur Wasserintensität ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Wasserintensität} = \frac{\text{Gesamtwasserverbrauch im eigenen Betrieb in m}^3}{\text{Mio. EUR Nettoeinnahmen}}$$

ESRS E3-4	Wasserverbrauch und Wasserintensität	Blatt 1b
------------------	---	---------------------

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Ermittlungen vor Ort, i.d.R. auf Ebene des einzelnen Standorts • Kostenabrechnungen von Versorgern sowie deren Niederschlag in Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen der Konzerngesellschaften mit zahlreichen unternehmensspezifischen Besonderheiten • Verbrauchsplanungen |
|---|

Offenlegung

<p>Die Angaben zu Wasserverbrauch und Wasserintensität beziehen sich auf die eigene Geschäftstätigkeit, so dass die entsprechenden KPIs der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften – Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen oder sonstige Einheiten, über die die Konzernobergesellschaft die operative Kontrolle hat – zu berücksichtigen sind. Die Mengenangaben in m³ sind auf <u>Konzernebene</u> im Konzernlagebericht offenzulegen.</p> <p>Tochterunternehmen und Teilkonzernmutterunternehmen können nach Art. 19a Abs. 9, Art. 29a Abs. 8 der Bilanz-RL n.F. unter den dort beschriebenen Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anspruch nehmen. Allerdings verpflichtet Art. 29a Abs. 4 Bilanz-RL n.F. bei etwaigen „<u>erheblichen Unterschieden</u>“ zwischen den Risiken für oder den nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Konzerns und den Risiken für das oder den Auswirkungen eines bzw. mehrerer Tochterunternehmen im Konzernnachhaltigkeitsbericht in einer Weise aufzugreifen, die ein hinreichendes Verständnis der Risiken für das oder Auswirkungen des bzw. der betroffenen Tochterunternehmen vermittelt. Derartige „erhebliche Unterschiede“ können auch mit Blick auf den Wasserverbrauch bzw. die Wasserintensität vorliegen.</p>
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E3-4	Wasserverbrauch und Wasserintensität	Blatt 2
------------------	---	----------------

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 135f., AR 28–32, S. 141

ESRS E3-5	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Blatt 1a
------------------	--	-----------------

Inhalt

Anzugeben sind die erwarteten finanziellen Auswirkungen, denen sich das Unternehmen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ausgesetzt sieht. Die Angabe umfasst die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen (vor Maßnahmen), eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und die Angabe der kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden.

Die Angabe soll ein Verständnis für die erwarteten finanziellen Auswirkungen durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und Abhängigkeiten i.Z.m. Wasser- und Meeresressourcen und deren Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens etwaige erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen i.Z.m. Wasser- und Meeresressourcen vermitteln.

In den Anwendungsanforderungen (AR 33) zu ESRS E3-5 wird zudem als freiwillig anzugebende Informationen die Vorlage einer Bewertung der verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen angeregt, in der Definition, Art der Schätzung und kritische Annahmen der erwarteten finanziellen Auswirkungen erläutert werden.

Berechnung

- (1) Die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen, denen sich das Unternehmen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ausgesetzt sieht, hat unter folgenden Prämissen und Einschränkungen zu erfolgen:
- (a) die Quantifizierung erfolgt vor Maßnahmen, die das Unternehmen i.Z.m. Wasser- und Meeresressourcen durchführt,
 - (b) sollte die Quantifizierung nicht ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen möglich sein, sind qualitative Informationen anzugeben,
 - (c) eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen aus entsprechenden Chancen ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen entspricht.

Datenquellen

- Eigene Ermittlungen auf der Grundlage von Kostenabrechnungen von Versorgern sowie deren Niederschlag in Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen der Konzerngesellschaften mit zahlreichen unternehmensspezifischen Besonderheiten, Verbrauchsplanungen etc.

ESRS E3-5	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Blatt 1b
-----------	--	---------------------

Offenlegung

Die Angaben zu erwarteten finanziellen Auswirkungen, denen sich das Unternehmen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ausgesetzt sieht, erfolgen auf Konzernebene, d.h. unter Berücksichtigung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften – Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen oder sonstige Einheiten, über die die Konzernobergesellschaft die operative Kontrolle hat. Die monetäre Angabe ist im Konzernlagebericht für die Gruppe offenzulegen.

Tochterunternehmen und Teilkonzernmutterunternehmen können nach Art. 19a Abs. 9, Art. 29a Abs. 8 der Bilanz-RL n.F. unter den dort beschriebenen Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anspruch nehmen. Allerdings verpflichtet Art. 29a Abs. 4 Bilanz-RL n.F. bei etwaigen „erheblichen Unterschieden“ zwischen den Risiken für oder den nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Konzerns und den Risiken für das oder den Auswirkungen eines bzw. mehrerer Tochterunternehmen im Konzernnachhaltigkeitsbericht in einer Weise aufzugreifen, die ein hinreichendes Verständnis der Risiken für das oder Auswirkungen des bzw. der betroffenen Tochterunternehmen vermittelt. Derartige „erhebliche Unterschiede“ können auch mit Blick auf erwartete finanzielle Auswirkungen aus wesentlichen Risiken und Chancen i.Z.m. Wasser- und Meeresressourcen resultieren.

[Im Rahmen des Phasing-in](#) können die Angaben gem. ESRS E3-5 im Jahr der Erstanwendung komplett weggelassen werden. Im zweiten und dritten Anwendungsjahr ist die Offenlegung lediglich qualitativer Angaben zu ESRS E3-5 ausreichend (vgl. ESRS Set 1, ESRS 1.Annex 1, S. 35).

ESRS E3-5	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Blatt 2
------------------	--	----------------

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 136, AR 33-34, S. 141f.

6.4 KPIs im Standard ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Unter Biodiversität bzw. biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden, darunter unter anderem Land-, Süßwasser-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.

Biodiversität und Ökosysteme sind ein themenübergreifendes Thema, da die Hauptursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt laut der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) Klimawandel, Umweltverschmutzung, Landnutzungsänderungen, Nutzung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen und invasive Arten sind.

In Folge dieser engen Verknüpfung von Biodiversität und Ökosystemen mit anderen Umweltaspekten und für ein umfassendes Verständnis deren wesentlicher Auswirkungen und Abhängigkeiten sollten die Angabepflichten anderer umweltbezogener ESRS (E1 – E3, E5) in Verbindung mit den spezifischen Angabepflichten dieses Standards gelesen und ausgelegt werden. Gleiches gilt für die die Berichterstattung zu betroffenen Gemeinschaften gem. ESRS S3. Darüber hinaus sind die allgemeinen Standards ESRS 1 und 2 zu berücksichtigen.

Der Standard ESRS E4 gibt einen umfassenden Überblick darüber, was für die biologische Vielfalt und die Ökosysteme von Bedeutung ist. Hierzu werden alle relevanten Offenlegungsanforderungen für die wichtigsten Einflussfaktoren für den Verlust und die Verschlechterung der biologischen Vielfalt, die sich aus anderen ESRS und anderen Umweltstandards ergeben, in dem Standard aufgeführt und referenziert.

Er enthält zudem Verweise auf öffentlich zugängliche Initiativen und Instrumente, z. B. die TNFD-Anforderungen, das ENCORE-Tool (Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure) und andere nützliche Datensätze wie die des IPBES.

Ziel dieses Standards ist es, den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein Verständnis zu ermöglichen:

- a) welchen **Einfluss das Unternehmen** auf die **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme** in Form wesentlicher positiver und negativer tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen hat, einschließlich des Ausmaßes, in dem es zu den Ursachen für den Verlust und die Schädigung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen beiträgt,
- b) aller ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen, und zum Umgang mit Risiken und Chancen,
- c) der Pläne und Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit den wichtigsten einschlägigen europäischen und globalen Standards (u.a. EU Biodiversity Strategy for 2030, Kuming-Montreal Global Biodiversity Framework, ...) anzupassen,
- d) der Eigenschaften, Art und den Umfang der **wesentlichen Risiken, Abhängigkeiten und Chancen** des Unternehmens im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen, sowie der Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und
- e) der **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme ergeben

Derzeit haben Unternehmen noch wenig oder gar keine Erfahrung mit der Berichterstattung über biologische Vielfalt und Ökosysteme. Die meisten der vorgeschlagenen Angaben sind neu, komplex und erfordern umfangreiche Daten, die derzeit möglicherweise noch nicht verfügbar sind.

ESRS E4 enthält Offenlegungsanforderungen, die größtenteils **prinzipienbasiert** sind. Dies könnte zu unterschiedlichen Anwendungsmethoden und damit zu Vergleichbarkeitsproblemen führen, insbesondere wenn es um die Definition von Biodiversitätszielen oder die Durchführung von Biodiversitäts- und Ökosystemszszenarien als Teil der Resilienzanalyse geht.

Den Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand schätzen wir wie folgt ein:

ESRS E4-5	
ESRS E4-6	

ESRS E4-5	Messgrößen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Biodiversität und die Veränderung von Ökosystemen	Blatt 1a
-----------	--	----------

Inhalt

Das Unternehmen soll anhand von Messgrößen über die von ihm verursachten wesentlichen Auswirkungen auf die Biodiversität und die Veränderungen von Ökosysteme berichten.
--

Berechnung

<p>Folgende Messgrößen sind teilweise pflichtmäßig, teilweise freiwillig anzugeben:</p> <p>* Hat das Unternehmen Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität ermittelt, auf die es sich negativ auswirkt (siehe E4-1 Tz. 19 Buchstabe a), gibt es die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Standorte an, die es besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet und die sich in oder in der Nähe von diesen Schutzgebieten oder Biodiversitätsschwerpunktgebieten befinden.</p> <p>* Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen in Bezug auf Landnutzungsänderungen oder Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen ermittelt, kann es auch seine Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse angeben.</p> <p>Bei den in den Absätzen nachfolgenden Datenpunkten berücksichtigt das Unternehmen seine eigenen Tätigkeiten.</p> <p>* Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zu den Einflussfaktoren im Hinblick auf Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen beiträgt, so gibt es relevante Messgrößen an. Das Unternehmen kann folgende Messgrößen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre), beispielsweise Entwaldung oder Bergbau, b) Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre) in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die Anwendung besserer Bewirtschaftungsverfahren oder die forstwirtschaftliche Ernte), c) Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Zersplitterung von Lebensräumen, Veränderungen bei der Vernetzung von Ökosystemen), d) Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen (z. B. Durchlässigkeit von Lebensräumen auf der Grundlage physischer Merkmale und der Anordnung von kleineren Lebensraumflächen) und e) funktionale Konnektivität (z. B. wie gut sich Gene oder Individuen an Land, im Süßwasser und in Meeren verbreiten können). <p>* Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zur unbeabsichtigten oder beabsichtigten Einbringung invasiver gebietsfremder Arten beiträgt, kann es die Messgrößen angeben, die es verwendet, um die Pfade der Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Risiken zu steuern.</p> <p>* Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten festgestellt, kann es Messgrößen angeben, die es für relevant hält. Das Unternehmen kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die einschlägigen Angabepflichten in ESRS E1, ESRS E2, ESRS E3 und ESRS E5 verweisen, b) die Populationsgröße, das Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter Ökosysteme sowie das Aussterberisiko berücksichtigen. Diese Aspekte bieten Einblicke in die Gesundheit
--

der Population einer einzelnen Art und ihre relative Widerstandsfähigkeit gegenüber vom Menschen verursachten und natürlichen Veränderungen,

c) Messgrößen zur Messung von Veränderungen der **Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet** angeben,

d) Messgrößen für Arten, die vom Aussterben bedroht sind, angeben, mit denen Folgendes gemessen wird:

- i. den **Bedrohungsstatus** der Arten und wie sich Aktivitäten/Druck auf den Bedrohungsstatus auswirken können oder
- ii. Veränderungen des **relevanten Lebensraums** für eine bedrohte Art als Indikator für die Auswirkungen des Unternehmens auf das Aussterberisiko lokaler Populationen.

* Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme festgestellt, so **kann** es Folgendes angeben:

a) in Bezug auf die Ausdehnung der Ökosysteme: Messgrößen, anhand derer die **Flächenabdeckung** eines bestimmten Ökosystems gemessen wird, ohne notwendigerweise die Qualität des zu bewertenden Gebiets zu berücksichtigen, beispielsweise die Lebensraumfläche.

b) in Bezug auf den Zustand der Ökosysteme:

- i. Messgrößen, anhand derer die **Qualität** von Ökosystemen im Vergleich zu einem vorab festgelegten **Referenzzustand** gemessen wird,
- ii. Messgrößen zur Messung **mehrerer Arten** innerhalb eines Ökosystems anstatt der Anzahl der Individuen innerhalb einer einzigen Art in einem Ökosystem, oder
- iii. Messgrößen, die **strukturelle Komponenten des Zustands** wie die Vernetzung von Lebensräumen umfassen (d. h., inwieweit Lebensräume miteinander verbunden sind)

ESRS E4-5	Messgrößen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Biodiversität und die Veränderung von Ökosystemen	Blatt 1b
-----------	--	---------------------

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Ermittlungen vor Ort • Sekundärdaten einschl. Geodaten-schichten • Modellierungen von Zustandsdaten zur biologischen Vielfalt • ENCORE Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure • Erdbeobachtungsdaten • GRI 304: Biodiversity (gegenwärtig in Überarbeitung) • Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) • „Landnutzungsbezogene Umweltindikatoren für die Lebenszyklusanalyse“ der Gemeinsamen Forschungsstelle • Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN und der von der Europäischen Kommission veröffentlichten europäischen Roten Liste • Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) • UN Convention on Biological Diversity (CBD) • United Nations System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting (UN SEEA EA) • WWF Biodiversity Risk Filter |
|---|

Offenlegung

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Phasing-in können Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die Angaben zu ESRS E4-5 in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen |
|---|

ESRS E4-5	Messgrößen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Biodiversität und die Veränderung von Ökosystemen	Blatt 2
------------------	--	----------------

Rechtsquellen
<p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 150 f., AR 27-38, S. 162-164.</p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; ESRS E1/E2/E3/E5</p> <p>Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)</p>

ESRS E4-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Blatt 1
-----------	---	----------------

Inhalt

Unternehmen haben die erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.

Diese Angaben ergänzen die nach ESRS 2 (SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d) erforderlichen Angaben zu den **aktuellen** finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens **im Berichtszeitraum**.

Ziel dieser Angabepflicht ist ein Verständnis

- a) für **erwartete** finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen und dafür, **wie** diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder **ob** ein solcher Einfluss **wahrscheinlich** ist), und
- b) für erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher **Chancen** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen.

Berechnung

Die Angaben umfassen

* eine **Quantifizierung** der erwarteten finanziellen Auswirkungen **in monetärer Hinsicht**, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen berücksichtigt werden, oder, wenn dies **ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich** ist, **qualitative Informationen**.

* Eine **Quantifizierung** der finanziellen Auswirkungen, die sich aus **wesentlichen Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B Qualitative Merkmale von Informationen des ESRS 1) entspricht.

* Die **Quantifizierung** der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht kann in Form eines **Einzelbetrags** oder einer **Spanne** angegeben werden

* eine **Beschreibung** der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** sowie der **Zeithorizonte**, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und

* die **kritischen Annahmen**, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Datenquellen

- Eigene Ermittlungen

Offenlegung

- [Im Rahmen des Phasing-in können die Angaben zu ESRS E4-6 im Jahr der Erstanwendung komplett weggelassen werden, und im 2. und 3. Berichtsjahr genügen qualitative Angaben \(Einzelheiten in ESRS, Set 1, Annex 1, S. 35\).](#)

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E4-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Blatt 2
-----------	--	---------

Rechtsquellen

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 152 f., AR 39-40, S. 164.
--

6.5 KPIs im Standard ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Der Standard ESRS E5 definiert, was Unternehmen hinsichtlich des Themas Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft berichten müssen. Dazu gehören u.a. Informationen über die **Ressourceneffizienz**, den Einsatz von recycelten Materialien (sekundäre Ressourcen), die Bemühungen zur Reduktion von Abfällen, der Verlängerung von Produktlebenszyklen sowie das eigene **Abfallmanagement**. Somit konzentriert sich der Standard auf die physischen Ströme von Ressourcen, Materialien und Produkten, die ein Unternehmen verwendet und erzeugt hat (ESRS E5 Tz. 5)

In ESRS E5 Tz. 2 werden die Angabepflichten bezogen auf:

- a) **Ressourcenzuflüsse** einschließlich der Kreislauffähigkeit von wesentlichen Ressourcenzuflüssen unter Berücksichtigung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen
- b) **Ressourcenabflüsse** einschließlich Informationen zu Produkten und Materialien
- c) **Abfälle**

Innerhalb des ESRS E5 enthalten die Angabepflichten ESRS 5-1(Strategien); ESRS E5-2 (Maßnahmen und Mittel) und ESRS E5-3 (Ziele) selbst keine KPIs. Zwar sind auch daraus unter Umständen quantitative Angaben abzuleiten, z. B. zu „Verwendungsrate Sekundärrohstoffen“, „Quoten für Wiederverwendung, Reparatur, etc.“ „zugewiesene Mittel“, „kreislauforientierte Materialnutzungsrate“, etc.

In AR 15 wird z.B. aufgeführt: „bei der Bereitstellung von Informationen über Ziele räumt das Unternehmen Zielen in absoluten Zahlen Vorrang ein“

ESRS E5-4 Ressourcenzuflüsse

ESRS E5-5 Ressourcenabflüsse

ESRS E5-6 Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand:

E5-4	
E5-5	
E5-6	

ESRS E5-4	Ressourcenzuflüsse	Blatt 1
-----------	---------------------------	----------------

Inhalt

<p>Ermittlung der wesentlichen Ressourcenzuflüsse von Produkten (inkl. Verpackungen) und Materialien (besonders hervorgehoben: kritische Rohstoffe & Seltene Erden), Wasser und Sachanlagen, die im Rahmen der eigenen Tätigkeit und der vorgelagerten Wertschöpfungskette verwendet werden.</p>
--

Berechnung

<p>Anzugeben sind die „konsolidierten“ Mengen an Materialien, die für die Herstellung der Produkte und im Rahmen von Dienstleistungen verwendet wurden in Tonnen oder Kilogramm. Konkret anzugeben sind:</p> <p>a) Gesamtgewicht verwendeter Produkte und technischer und biologischer Materialien</p> <p>b) prozentualer Anteil biologischer Materialien (und von Biokraftstoffen für nicht energetische Zwecke), die nachhaltig beschafft wurden unter Angabe des Zertifizierungssystems und Anwendung des Kaskadenprinzips</p> <p>c) Gewicht (absolut und prozentual) der wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien (inkl. Verpackungen)</p> <p>In AR 21 und AR 22 werden die verschiedenen/umfassenden Kategorien von Ressourcenzuflüssen beschrieben (u.a. IT-Ausrüstung, Möbel, Gebäude, Maschinen, Transport-/Lagerausrüstung, etc.)</p> <p>Zur Berechnung der prozentualen Anteile gem. der Angaben b) und c) wird in AR 23 definiert: Nenner = Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien</p> <p>Zu verwenden sind gem. AR 24 die Nutzungsdaten des Materials in seinem ursprünglichen Zustand (somit z.B. nicht Angabe des „Trockengewichtes“)</p> <p>Bei Überschneidung von Kategorien Wiederverwendung und Recycling ist anzugeben, wie Doppelzählungen vermieden wurden.</p>

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Betriebsdatenerfassung, die ggf. technisch und organisatorisch erweitert werden muss. • Ggf. ist eine eigenständige Erfassung der Mengen und Inhaltsstoffe (z.B. Gebäude) aufzubauen. • Externe Dokumente von Zulieferern |
|---|

Offenlegung

Keine Erleichterungen aus „Phasing-in“. Siehe auch ESRS E1-6e.
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E5-4	Ressourcenzuflüsse	Blatt 2
------------------	---------------------------	----------------

Rechtsquellen
<p>Abfallrahmenrichtlinie: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates <u>EUR-Lex - 32008L0098 - EN - EUR-Lex (europa.eu)</u></p> <p>EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1583933814386&uri=COM:2020:98:FIN</p> <p>EU-Industriestrategie: <u>Europäische Industriestrategie (europa.eu)</u></p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 169 f., AR 21-25, S. 176 f.</p>

Inhalt

Es soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen zur Kreislaufwirtschaft beiträgt durch die **Konzeption** von Produkten und Materialien, der Steigerung des Anteils einer **Wiederverwertung** und der **Verringerung des Abfallaufkommens**.

Berechnung

Aufzustellen ist eine Beschreibung der wichtigsten eigenen **Produkte und Materialien**, die nach kreislauforientierten Grundsätzen konzipiert wurden, einschließlich diverser Angaben wie z.B. zur Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, etc.

Nicht eindeutig beschrieben wird in Tz. 35, ob für alle dort aufgeführten „Kategorien“ eine quantitative Angabe erforderlich ist. Die Ausführungen in AR 27 lassen dies vermuten, da über AR 26 Bezug genommen wird auf Tz. 35 und zur Erstellung der Quoten, dass Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien im Nenner gezeigt werden soll.

Konkrete quantitative Angabepflichten zu **Produkten** sind jedenfalls gem. Tz. 36 a-c:

- a) Erwartete Haltbarkeit der eigenen Produkte zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe
- b) Reparierbarkeit von eigenen Produkten, möglichst unter Verwendung eines etablierten Bewertungssystems
- c) Anteil recycelbarer Produkte und ihrer Verpackungen

Bezüglich der Abfallmengen sind folgende Angaben in Tonnen oder Kilogramm erforderlich:

- a) Gesamtmenge **Abfallaufkommen**
- b) Gesamtmenge die von Beseitigung „abgezweigt“ wird getrennt nach „gefährlichen“ und „nicht gefährlichen“ Abfällen und nach den folgenden Verwertungsverfahren
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Recycling
 - Sonstige Verwertungsverfahren
- c) Gesamtmenge die zur Beseitigung bestimmt ist nach Abfallbehandlungsart
 - Verbrennung
 - Deponierung
 - sonstige Arten der Beseitigung

Die Gesamtmengen der drei Arten sind zudem aufzuschlüsseln nach „gefährlichen“ und „nicht gefährlichen“ Abfällen
- d) Gesamtmenge und prozentualer Anteil nicht recycelter Abfälle

Hinsichtlich der Zusammensetzung der **Abfälle** sind weitere umfangreiche Angaben gem. Tz. 38 a und 38 b anzugeben. Ob hierzu bei jeder Untergliederung wiederum quantitative Mengenangaben anzugeben sind, ist aus dem Text nicht ersichtlich

Zudem ist die Gesamtmenge der angefallenen „**gefährlichen Abfälle**“ und „**radioaktiven Abfälle**“ anzugeben.

Hinsichtlich der Angaben zu Abfällen werden in AR 27 ff. diverse Erläuterungen gegeben. U.a., dass bei der Abfallart eine Unterteilung zu erfolgen hat nach „nicht gefährlich“ und „gefährlich“. Weiterhin kann angegeben werden, ob die Daten modelliert wurden oder aus direkten Messungen stammen (z.B. Abfallübertragungsbelege)

ESRS E5-5	Ressourcenabflüsse	Blatt 1b
------------------	---------------------------	---------------------

Datenquellen

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Betriebsdatenerfassung, die ggf. technisch und organisatorisch erweitert werden muss. • Ggf. ist eine eigenständige Erfassung der Mengen und Inhaltsstoffe (z.B. Gebäude) aufzubauen. • Externe Dokumente von z.B. Abfallentsorgern |
|--|

Offenlegung

Keine Erleichterungen aus „Phasing-in“. Siehe auch ESRS E1-6e.
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

Rechtsquellen

Abfallrahmenrichtlinie:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates

[EUR-Lex - 32008L0098 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1583933814386&uri=COM:2020:98:FIN>

EU-Industriestrategie:

[Europäische Industriestrategie \(europa.eu\)](#)

Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign):

[EUR-Lex - 32009L0125 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle:

[Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle \(europa.eu\)](#)

[KPI-Ermittlung:](#)

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 170 f., AR 26-35, S. 177.

ESRS E5-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Blatt 1
-----------	---	----------------

Erleichterungen in der Anfangsphase: siehe unten.

Inhalt

Zusätzlich zu den an anderer Stelle (ESRS 2 SBM-3, 48 d) geforderten Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen sollen auch zukünftige, d. h. kurz-, mittel- und langfristig erwartete derartige Auswirkungen beziffert werden.

Berechnung

Der Standard gibt keine konkreten Vorgaben zur Ermittlung bzw. Berechnungsmethodik der erwarteten finanziellen Effekte zu Risiken und Chancen vor, sondern umschreibt lediglich grob die geforderten Informationen. Ausführungen wie in ESRS E1 AR 68, dass es derzeit keine allgemein anerkannte Methode gibt, fehlen in den AR zu ESRS E5. In AR 34-36 wird lediglich aufgeführt, dass das Unternehmen:

- veranschaulichen und beschreiben kann, wie es beabsichtigt, die Werterhaltung zu stärken
- eine Bewertung seiner risikobehafteten Produkte & Dienstleistungen vorlegen kann, mit Erläuterung wie diese definiert werden, die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden
- die Quantifizierung in Form von Spannen angeben kann

In ESRS E5 Tz. 43 a-c wird zudem ausgeführt, was die Angaben im Wesentlichen umfassen sollen:

- monetäre Quantifizierung **vor Maßnahmen**. Sofern dies ohne unangemessene Kosten/Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen
- eine Quantifizierung aus wesentlichen **Chancen** ist nicht erforderlich, wenn die Angaben nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen entspricht (gem. Anlage B zu ESRS 1; somit hinsichtlich: Relevanz, wahrheitsgetreuer Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Verständlichkeit)
- die **kritischen Annahmen** die zur Quantifizierung herangezogen werden, sowie Quellen und **Grad der Unsicherheit** dieser Annahmen

Auch hier verbleibt es somit bisher bei auslegungsbedürftigen und kaum definierten Erfordernissen, die in der Praxis zu Unsicherheiten in der Erstellung und Prüfung führen werden.

Datenquellen

- Eigene Recherchen, die ggf. völlig neu zu organisieren sind. Vorhandene Planungs- und Controllingssysteme können ggf. Anhaltspunkte liefern.

Offenlegung

Im Rahmen des **Phasing-in** können die Angaben zu ESRS E5-6 im Jahr der Erstanwendung **komplett weggelassen werden**. In den ersten 3 Jahren genügen zudem lediglich qualitative Angaben (ESRS 1 Anhang C).

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS E5-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Blatt 2
------------------	---	----------------

Rechtsquellen
<p>Abfallrahmenrichtlinie: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates <u>EUR-Lex - 32008L0098 - EN - EUR-Lex (europa.eu)</u></p> <p>EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1583933814386&uri=COM:2020:98:FIN</p> <p>EU-Industriestrategie: <u>Europäische Industriestrategie (europa.eu)</u></p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 172 f., AR 34-36, S. 177.</p>

7. KPIs In den European Sustainability Reporting Standards - Social (ESRS S1 - S4)

7.1 KPIs im Standard ESRS S1 – Eigene Belegschaft

Neben dem Klimastandard ESRS E1 stellt der erste „Sozialstandard“ ESRS S1 die größte Herausforderung für die berichtspflichtigen Unternehmen dar, und dies sowohl inhaltlich (durch diverse neuartige KPIs) als auch vom Arbeitsumfang her (infolge umfangreicher Datenbeschaffungsanforderungen, die von bestehenden Personalstatistiken **nicht** abgedeckt werden).

Dieser Standard behandelt die Meldepflichten zu wesentlichen **Auswirkungen** des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft** sowie die damit zusammenhängenden wesentlichen **Risiken** und **Chancen**. Darunter gefasst werden:

- 1) Die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft**.
- 2) Alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung negativer Auswirkungen sowie zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen.
- 3) Die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf seine eigene Belegschaft verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht.
- 4) Die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf seine eigene Belegschaft ergeben.

Innerhalb des ESRS S1²⁵ enthalten die Angabepflichten ESRS S1-1 bis ESRS S1-5 selbst keine KPIs. Die Anleitungsblätter beginnen deshalb mit ESRS S1-6.

ESRS S1-6	Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens
ESRS S1-7	Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
ESRS S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog ²⁶
ESRS S1-9	Diversitätsparameter ²⁷
ESRS S1-10	Angemessene Entlohnung ²⁸
ESRS S1-11	Sozialschutz ²⁹
ESRS S1-12	Menschen mit Behinderungen ³⁰
ESRS S1-13	Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung ³¹
ESRS S1-14	Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit ³²
ESRS S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ³³
ESRS S1-16	Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
ESRS S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten ³⁴

²⁵ Im Entwurf vom April 2022 waren das noch S1-1 bis S1-26. Seit dem Entwurf vom November 2022 wurden einige Disclosure Requirements optisch zusammengefasst (siehe unten, Fußnoten 2 bis 10, ohne dass dadurch die Berichtspflichten reduziert wurden). Der alte S1-4, S1-12 und S1-23 wurde gestrichen; dafür rückten die nachfolgenden Disclosure Requirements auf.

²⁶ Im Entwurf vom April 2022 waren dies 2 separate Disclosure Requirements (S1-22 und S1-24 alt)

²⁷ Im Entwurf vom April 2022 noch nicht enthalten

²⁸ Im Entwurf vom April 2022 unter S1-14 alt

²⁹ Im Entwurf vom April 2022 waren dies 3, jetzt modifizierte Disclosure Requirements (S1-15 und S1-20 alt)

³⁰ Im Entwurf vom April 2022 unter S1-19 alt

³¹ Im Entwurf vom April 2022 unter S1-9 alt

³² Im Entwurf vom April 2022 waren dies 2 separate Disclosure Requirements (S1-10 und S1-11 alt)

³³ Im Entwurf vom April 2022 unter S1-13 alt

³⁴ Im Entwurf vom April 2022 waren dies 2 separate Disclosure Requirements (S1-18 und S1-21 alt)

Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand:

S1-6		S1-9		S1-13		S1-16a	
S1-7		S1-10		S1-14a		S1-16b	
S1-8a		S1-11		S1-14b		S1-17	
S1-8b		S1-12		S1-15			

Wie bei den vorangegangenen KPIs legen wir für jeden einzelnen berichtspflichtigen Nachhaltigkeits-KPI aus ESRS S1-6 bis S1-17 eine **aus zwei Teilen bestehende Anleitung** als Anwendungshinweis vor:

Blatt 1: Inhalt, Berechnung, Datenquellen, Offenlegung,
Blatt 2: Rechtsquellen.

Inhalt

Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft.
--

Berechnung

Anzugeben ist die **Gesamtzahl** der:

a) **Beschäftigten nach Personenzahl (head count)** mit Aufschlüsselung **nach Geschlecht und Land** (für Länder mit 50 oder mehr Beschäftigten, welche mindestens 10% der Beschäftigten ausmachen)

b) **nach Personenzahl** oder die **Vollzeitäquivalente (FTE)** der:

- i. **dauerhaft Beschäftigten**, auch aufgeschlüsselt **nach Geschlecht** sowie eine freiwillige Aufschlüsselung **nach Region**;
- ii. **vorübergehend Beschäftigten**, auch aufgeschlüsselt **nach Geschlecht** sowie eine freiwillige Aufschlüsselung **nach Region**;
- iii. **Beschäftigten mit nicht garantierten Arbeitsstunden** auch aufgeschlüsselt **nach Geschlecht** sowie eine freiwillige Aufschlüsselung **nach Region**;
- iv. **Vollzeitbeschäftigte**, aufgeschlüsselt **nach Geschlecht und Region** (freiwillig);
- v. **Teilzeitbeschäftigte**, aufgeschlüsselt **nach Geschlecht und Region** (freiwillig)

c) die **Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen** haben sowie die **Quote der Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum**. Für die Auswertung der Mitarbeiterfluktuation berechnet das Unternehmen die Gesamtzahl der Beschäftigten, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod aus dem Unternehmen bzw. dem Konzernverbund ausscheiden. Das Unternehmen verwendet diese Zahl für den Zähler der Mitarbeiterfluktuation und kann den zur Berechnung dieser Quote verwendeten Nenner selbst bestimmen und seine Methodik beschreiben.

Darstellung der Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht und Ländern

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)		Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich			Land A	
Weiblich			Land B	
Sonstige			Land C	
Nicht angegeben			Land D	
Gesamtzahl der Beschäftigten				

Information über Beschäftigte nach Art des Vertrags und Geschlecht

[Berichtszeitraum]				
WEIBLICH	MÄNNLICH	SONSTIGE*	KEINE ANGABEN	INSGESAMT
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Information über Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Regionen (freiwillig)

[Berichtszeitraum]		
REGION A	REGION B	INSGESAMT
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		

Es sind zu beschreiben die Methoden und Annahmen, die für die Zusammenstellung der Daten verwendet wurden, einschließlich der Angabe, ob die Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (FTE) am Ende des Berichtszeitraums, als Durchschnitt über den gesamten Berichtszeitraum oder unter Verwendung einer anderen Methode ermittelt werden.

Ferner ist ein Querverweis zu den vorgelegten Informationen auf die repräsentativste Zahl im Jahresabschluss (Mitarbeiterzahlen lt. Anhang) aufzunehmen.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften
- Entgeltabrechnungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-6	Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	Blatt 2
-----------	--	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 188 f., AR 53-60, S. 205 -207</p> <p><u>Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:</u></p> <p>GRI 102 und 401 (Version 2016)</p>

ESRS S1-7	Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Blatt 1
------------------	--	----------------

Berechnung

<p>Berichtet werden muss über die Gesamtzahl der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft. Dies sind Einzelpersonen mit Individualverträgen (Selbstständige/ Freiberufler) oder Personen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden („Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“).</p> <p>Es sind zu beschreiben die Methoden und Annahmen, die für die Zusammenstellung der Daten verwendet wurden, einschließlich der Angabe, ob die angestellten Beschäftigten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (FTE) am Ende des Berichtszeitraums, als Durchschnitt über den gesamten Berichtszeitraum oder unter Verwendung einer anderen Methode ermittelt wurden. Gegebenenfalls sind weitergehende Hintergrundinformationen zu erheblichen Abweichungen im Berichtszeitraum und dem vorherigen Berichtszeitraum zu beschreiben.</p> <p>Falls exakte Daten nicht verfügbar sind, können Schätzwerte verwendet werden, wobei die verwendete Schätzmethode beschrieben werden muss.</p>

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften • Entgeltabrechnungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften • Kreditorenstammdaten und -rechnungen |
|---|

Offenlegung

<p>Die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung ausgelassen werden</p>
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-7	Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Blatt 2
------------------	--	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 189, AR 61-65, S. 207 f.</p> <p><u>Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:</u></p> <p>GRI 102 und 401 (Version 2016)</p>

ESRS S1-8a	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog (a) Tarifvertragliche Abdeckung	Blatt 1
-------------------	--	----------------

Inhalt

Es ist offenzulegen, inwieweit Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden.

Berechnung

<p>Darzustellen ist:</p> <p>a) der prozentuale Anteil aller Beschäftigten, die von Tarifverträgen abgedeckt sind.</p> $\text{Prozentsatz der Beschäftigten} = \frac{\text{Zahl der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$ <p>b) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), ob ein oder mehrere Tarifverträge Geltung haben und wenn ja, den Gesamtprozentsatz der Beschäftigten, die von diesem Tarifvertrag bzw. diesen Tarifverträgen abgedeckt sind (für Länder mit 50 oder mehr Beschäftigten, welche mindestens 10% der Beschäftigten ausmachen).</p> <p>c) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums der prozentuale Anteil der eigenen Beschäftigten, für die Tarifverträge gelten, aufgeschlüsselt nach Regionen.</p> <p>Für Beschäftigte, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, kann angegeben werden, ob die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von Tarifverträgen, die die anderen Beschäftigten abdecken, oder auf der Grundlage von Tarifverträgen anderer Unternehmen festgelegt werden.</p> <p>Für die nicht angestellten Beschäftigten kann der Umfang beschrieben werden, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden, einschließlich einer Schätzung der Abdeckungsquote.</p>
--

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften |
|---|

Offenlegung

Im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung kann die Angabepflicht in Bezug auf eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Länder ausgelassen werden.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 189 f., AR 66-70, S. 209 f.

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

(1) GRI 102 (Version 2016)

(2) ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health

Inhalt

Darzustellen ist, inwieweit die Beschäftigten im sozialen Dialog im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf betrieblicher und europäischer Ebene repräsentiert werden.

Berechnung

Anzugeben ist der **Gesamtprozentsatz der Beschäftigten**, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind, mit Angaben auf Länderebene für **jedes Land des europäischen Wirtschaftsraums**, in dem das Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten, welche mindestens 10% der Beschäftigten ausmachen, tätig ist.

$$\text{Anteil Beschäftigter mit Arbeitnehmervertretung} = \frac{\text{Zahl der Beschäftigten, die in Niederlassungen mit Arbeitnehmervertretern arbeiten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$$

Zusätzlich ist anzugeben, inwiefern es Vereinbarungen mit Konzernbetriebsräten nach europäischem Recht gibt (European Works Council, SE Works Council, Works Council für Genossenschaften (SCE)).

Die Angaben aus ESRS S1-8a/8b sind wie folgt zu berichten:

	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
Abdeckungsquote	Beschäftigte – EWR (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %		Region A	
20–39 %	Land A	Region B	
40–59 %	Land B		Land A
60–79 %			Land B
80–100 %			

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung kann die Angabepflicht in Bezug auf eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Länder ausgelassen werden.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 189 f., AR 66-70, S. 209 f.

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

(1) GRI 102 (Version 2016)

(2) ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health

ESRS S1-9	Diversitätsparameter	Blatt 1
-----------	-----------------------------	----------------

Inhalt

Anzugeben ist die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung unter allen Beschäftigten.

Berechnung

Die Struktur der obersten Führungsebene ist darzustellen als

- a) absolute Personenzahl nach Geschlecht;
- b) prozentualer Anteil der Geschlechter.

Die „oberste Führungsebene“ ist definiert als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Es sei denn, dieses Konzept wurde bereits im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens definiert und weicht von der genannten Beschreibung ab. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen seine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden und diese Tatsache sowie seine eigene Definition angeben.

Die Altersstruktur der Beschäftigten ist als Personenzahl in folgenden Altersgruppen anzugeben:

- a) unter 30 Jahre
- b) 30 – 50 Jahre
- c) über 50 Jahre.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-9	Diversitätsparameter	Blatt 2
-----------	----------------------	---------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 190, AR 71, S. 210</p> <p><u>Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:</u></p> <p>GRI 405 (Version 2016)</p>

Inhalt

Anzugeben ist, ob die Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten und falls dies nicht der Fall sein sollte, sind die betreffenden Länder und der Prozentsatz der betroffenen Beschäftigten zu nennen.

Berechnung

Sollten alle Beschäftigten im Einklang mit den geltenden Referenzwerten eine angemessene Entlohnung erhalten, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen.

Erhalten nicht alle Beschäftigten eine angemessene Entlohnung im Einklang mit den geltenden Referenzwerten, ist das Land sowie der prozentuale Anteil der Beschäftigten, deren Lohn unter dem Referenzwert des jeweiligen Landes liegt, anzugeben. Im EWR wird der Referenzwert durch die Richtlinie (EU) 2022/2041 vom 19.10.2022 definiert³⁵, in anderen Ländern durch jeweilige nationale Vorschriften.

$$\text{Anteil der Beschäftigten unterhalb des Referenzwerts} = \frac{\text{Beschäftigte unterhalb des Referenzwerts}}{\text{Beschäftigte}} \times 100$$

Eine Angabe der genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte innerhalb der Belegschaft kann erfolgen.

Der „niedrigste Lohn“ wird grundsätzlich berechnet als das Vollzeitäquivalent in der niedrigsten Lohnkategorie, ohne Praktikanten und Auszubildende. Dieser soll sich nach dem Grundlohn der Vollzeitäquivalenten richten, zuzüglich etwaiger fester Zuschläge, die allen eigenen Arbeitnehmern/-innen garantiert werden. Der niedrigste Lohn wird für jedes Land der Unternehmenstätigkeit gesondert berücksichtigt.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften
- Entgeltabrechnungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

³⁵ In der Richtlinie (EU) 2022/2041 vom über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union werden sowohl auf internationaler Ebene häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch auf nationaler Ebene verwendete indikative Referenzwerte genannt. Die Daten für die Referenzwerte von 60 % des nationalen Bruttomedianlohns oder 50 % des nationalen Bruttodurchschnittslohns können der Europäischen Arbeitskräfteerhebung entnommen werden.

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 190 f., AR 72-74, S. 210 f.

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

(1) GRI 202-1 (Version 2016)

(2) ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health

ESRS S1-11	Sozialschutz	Blatt 1
------------	---------------------	----------------

Inhalt

Angabe dazu, ob die eigenen Beschäftigten durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind.

Berechnung

Anzugeben ist, ob alle eigenen **Beschäftigten durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotenen Leistungen einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste**, die aufgrund von

- a) Krankheit
- b) Arbeitslosigkeit
- c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit
- d) Elternurlaub und
- e) Erreichung des Rentenalters

entstehen, genießen. Falls alle Beschäftigten ausreichend geschützt sind, reicht diese Angabe aus und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.

Falls dies nicht so ist, müssen die Länder genannt werden, in denen nicht alle Beschäftigten einen ausreichenden sozialen Schutz haben. Zusätzlich sind dann je Land die Arten von Beschäftigten anzugeben.

Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Die Angaben können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung unterbleiben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 191, AR 75, S. 211

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

(1) GRI 401-2 (Version 2016)

(2) ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health

ESRS S1-12	Menschen mit Behinderungen	Blatt 1
------------	-----------------------------------	----------------

Inhalt

Anzugeben ist der Anteil der eigenen Beschäftigten mit Behinderungen.

Berechnung

Darzustellen ist der Prozentsatz der Menschen **mit Behinderungen** unter den eigenen Beschäftigten.

$$\text{Anteil der Beschäftigten mit Behinderungen} = \frac{\text{Beschäftigte mit Behinderungen}}{\text{Beschäftigte}} \times 100$$

Bei einem schwerbehinderten Menschen handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, weshalb die Angabe mit datenschutzrechtlichen Vorgaben abzustimmen sind.

Zusätzlich kann freiwillig der Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Die Angaben können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitsklärung unterbleiben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 191 f., AR 76, S. 211

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

GRI 405-1 (Version 2016)

Inhalt

Es ist offenzulegen, inwieweit den Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklungen angeboten werden.

Berechnung

Angabe des **prozentualen Anteils der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben**, unterteilt nach Geschlecht.

$$\text{Anteil Beschäftigten mit Beurteilungen} = \frac{\text{Anzahl der Beurteilungen}}{\text{Beschäftigte}} \times 100$$

Anzugeben ist die **durchschnittliche Anzahl der Schulungstunden je Beschäftigten** aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

$$\emptyset \text{ Anzahl der Stunden je Beschäftigten} = \frac{\text{Anzahl durchgeführter Schulungstunden}}{\text{Beschäftigte}}$$

Das Unternehmen kann in Bezug auf den Prozentsatz der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, und die durchschnittliche Zahl der Schulungstunden je Beschäftigtem Aufschlüsselungen nach Beschäftigtenkategorie angeben.

Diese Angaben können auf freiwilliger Basis auch für die nicht angestellten Beschäftigte innerhalb der Belegschaft gemacht werden.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Die Angaben können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung unterbleiben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 192, AR 77-79, S. 211 f.

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

GRI 404-4 (Version 2016)

ESRS S1-14a	Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit (a) Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit	Blatt 1
-------------	--	----------------

Inhalt

Offenlegung von Informationen darüber, inwieweit seine eigene Belegschaft durch das eigene Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt ist.

Berechnung

Anzugeben ist der **prozentuale Anteil** der eigenen **Beschäftigten**, die vom **Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit** auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien **erfasst werden**.

$$\text{Anteil einbezogener Belegschaft} = \frac{\text{Erfasste Belegschaft im Managementsystem}}{\text{Belegschaft}} \times 100$$

Freiwillige Aufschlüsselung nach angestellten Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft:

$$\text{Anteil einbezogener angestellter Beschäftigten} = \frac{\text{Erfasste Beschäftigte im Managementsystem}}{\text{angestellte Beschäftigte}} \times 100$$

$$\text{Anteil einbezogener nicht angestellter Beschäftigten} = \frac{\text{Erfasste nicht angestellte Beschäftigte im Managementsystem}}{\text{nicht angestellte Beschäftigte}} \times 100$$

Zusätzlich können noch folgende freiwillige Angaben gemacht werden:

Angabe des **prozentualen Anteils** der eigenen **Beschäftigten**, die vom **Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit** auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Standards oder Leitlinien **erfasst werden und von einer externen Partei auditert oder zertifiziert wurden**.

$$\text{Anteil einbezogener Beschäftigter} = \frac{\text{Erfasste Beschäftigte im auditieren Managementsystem}}{\text{Beschäftigte}} \times 100$$

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften
- Aufzeichnungen / Dokumentation des Bereichs „Arbeitsschutz“

Offenlegung

Die Angaben zu nicht angestellten Beschäftigten können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung unterbleiben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-14a	Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit (a) Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit	Blatt 2
--------------------	--	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 192 f., AR 80-95, S. 212 ff.</p> <p><u>Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:</u></p> <p>(1) GRI 403 (Version 2016) (2) ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health (3) SFDR - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1). Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3</p>

ESRS S1-14b	Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit (b) Arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in der eigenen Belegschaft	Blatt 1
--------------------	--	----------------

Inhalt

Darstellung der Anzahl von Vorfällen im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in der eigenen Belegschaft und anderer Arbeitskräfte.
--

Berechnung

<p>Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht sind die folgenden Informationen für die eigene Belegschaft, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach angestellten Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten, anzugeben:</p> <p>a) die Anzahl von Todesfällen infolge von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen (Angabepflicht auch für Arbeitskräfte Dritter, die an Standorten des Unternehmens tätig sind)</p> <p>b) die Anzahl und Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle</p> $\text{Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle} = \frac{\text{Erfasste meldepflichtige Arbeitsunfälle}}{\text{Summe der Arbeitsstunden insgesamt}} \times 1.000.000 \text{ Arbeitsstunden}$ <p>c) die Anzahl von meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen und</p> <p>d) die Zahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und Todesfällen infolge von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen sowie Todesfällen infolge von Erkrankungen</p>

Datenquellen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Meldewesen für Berufsgenossenschaft |
|---|

Offenlegung

Die Angaben zu nicht angestellten Beschäftigten können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung unterbleiben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-14b	Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit (b) Arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in der eigenen Belegschaft	Blatt 2
--------------------	--	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 192 f., AR 80-95, S. 212 ff.</p> <p><u>Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:</u></p> <p>(1) GRI 403 (Version 2016) (2) ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health (3) SFDR - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1). Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3</p>

ESRS S1-15	Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Blatt 1
-------------------	--	----------------

Inhalt

Es ist offenzulegen, in welchem Umfang die Beschäftigten Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben und davon Gebrauch machen.

Berechnung

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht sind die folgenden Informationen anzugeben:

a) den **Prozentsatz der Beschäftigten, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben**,

$$Rate \text{ anspruchsberechtigter Beschäftigter} = \frac{\text{Anspruchsberechtigte}}{\text{Beschäftigte}} \times 100$$

b) den **Prozentsatz der berechtigten Beschäftigten, die familienbedingten Urlaub genommen haben**, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

$$Rate \text{ Anspruchsberechtigte mit familiären Urlaub} = \frac{\text{Anspruchsberechtigte mit familiären Urlaub}}{\text{Anspruchsberechtigte insgesamt}} \times 100$$

Falls alle Beschäftigte aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, reicht es für die Offenlegungspflicht auch aus, dies mitzuteilen.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Die Angaben können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung unterbleiben.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 193, AR 96-97, S. 214

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

GRI 401 (Version 2016)

ESRS S1-16a	Vergütungsparameter (a) Verdienstunterschiede zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten	Blatt 1
-------------	---	----------------

Inhalt

Es ist das prozentuale Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten offenlegen.

Berechnung

Darzustellen ist das **prozentuale geschlechtsspezifische Verdienstgefälle** unter Einbezug des Bruttostundenverdienstes **aller Beschäftigten** sowie gegebenenfalls Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der Daten.

$$\text{Prozentuales Verdienstgefälle} = \frac{\text{\textit{Ø Bruttoverdienst männlicher Beschäftigter}} - \text{\textit{Ø Stundenverdienst weiblicher Beschäftigter}}}{\text{\textit{Ø Bruttoverdienst männlicher Beschäftigter}}} \times 100$$

Zusätzlich können freiwillige Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles nach Beschäftigtenkategorien und / oder nach Ländern oder Geschäftssegmenten gemacht werden. Es können auch weitere Anpassungen (bereinigter Wert um Kaufkraftunterschiede zwischen Ländern) vorgenommen werden, wenn diese erläutert werden.

Datenquellen

- Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften
- Entgeltabrechnungssystem der (Konzern-)Gesellschaften

Offenlegung

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-16a	Vergütungsparameter (a) Verdienstunterschiede zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten	Blatt 2
-------------	---	----------------

Rechtsquellen
<p><u>Berichtspflichtige Unternehmen:</u></p> <p>CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.</p> <p><u>KPI-Ermittlung:</u></p> <p>European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 193 f., AR 98-102, S. 214 f.</p> <p><u>Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:</u></p> <p>(1) GRI 405 (Version 2016) (2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II (3) SFDR - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1). Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1</p>

ESRS S1-16b	Vergütungsparameter (b) Gesamtvergütung	Blatt 1
-------------	--	----------------

Inhalt

Es ist das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und der mittleren Vergütung seiner Beschäftigten, gemessen am Medianwert, offenlegen.

Berechnung

Darzustellen ist das Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung der höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson).
--

$$\text{Jährliche Gesamtvergütungsquote} = \frac{\text{jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen}}{\text{Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Beschäftigten (ohne die höchstbezahlte Person)}}$$

Für die Ermittlung des Medians der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten in einem Konzern sind die einzelnen Abrechnungssysteme der Konzerngesellschaften in Einklang zu bringen sowie die Gehaltsdaten aller Mitarbeiter weltweit aufsteigend zu sortieren.

- | |
|--|
| Datenquellen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Personalverwaltungssysteme der (Konzern-)Gesellschaften • Entgeltabrechnungssystem der der (Konzern-)Gesellschaften |

Offenlegung

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
--

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS S1-16b	Vergütungsparameter (b) Gesamtvergütung	Blatt 2
-------------	--	----------------

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 193 f., AR 98-102, S. 214 f.

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

(1) GRI 102-38/39 (Version 2016)

(2) SFDR - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3

ESRS S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	Blatt 1
------------	--	---------

Inhalt

Es ist die Anzahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb der eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.

Berechnung

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht sind die folgenden Informationen anzugeben:

- die **Gesamtzahl der arbeitsbedingten Vorfälle in Bezug auf Diskriminierungen und Belästigungen** im Berichtszeitraum.
- die **Anzahl der eingegangenen Beschwerden** innerhalb der eigenen Belegschaft
- die **Anzahl der Beschwerden, die bei der nationalen Kontaktstelle der OECD eingereicht wurden**
- den **Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden** sowie einen Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag
- gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um die Daten und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung zu verstehen.

Folgende Informationen sind über festgestellte **schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten** (z. B. Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Kinderarbeit) anzugeben:

- die **Zahl der schwerwiegenden Vorfälle** in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies so an
- den **Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen** sowie einen Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag

Datenquellen

- Berichterstattung durch Anwalt für Arbeitsrecht
- Meldewesen ggf. über externe Vertrauenspersonen

Offenlegung

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 194 f., AR 103-106, S. 215 f.

Definition Eigene Belegschaft anderer Richtlinien/ Rechtsvorschriften:

(1) GRI 406 (Version 2016)

(2) SFDR - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3

7.2 Die Standards ESRS S2 – S4

In der finalen Version des Set 1 der ESRS vom 31. Juli 2023 sind für die Standards

ESRS S2 - Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette,

ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften

und

ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

keine eigenständigen quantitativen Angaben im Sinne von KPIs enthalten.

8- KPIs im Governance-Standard ESRS G1: Unternehmenspolitik

Der Standard ESRS G1 definiert die Angabepflichten im Hinblick auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung der betroffenen Gesellschaft, d.h. seine Strategien und Ansätze, Prozesse und Verfahren sowie seine Leistung in Bezug auf die Unternehmenspolitik.³⁶

Innerhalb des ESRS G1 enthalten die Angabepflichten ESRS G1-1 bis ESRS G1-3 selbst keine nennenswerten KPIs, bzw. sie thematisieren zahlenmäßige Angabepflichten nur am Rande. In diesem Kontext sind primär qualitative Angaben zu machen. Zwar lassen sich aus den Angaben durchaus auch quantitative Informationspflichten ableiten, z.B. hinsichtlich des Umfangs von Schulungsmaßnahmen oder zum prozentualen Anteil davon abgedeckter risikobehafteter Funktionen. Die entsprechenden Angaben stellen hierbei aber nur ergänzende Datenpunkte dar, die das Verständnis der qualitativen Angabepflichten unterstützen sollen. Im Gegensatz dazu beinhalten folgende Angabepflichten zwar auch qualitative Elemente, die quantitativen Anteile an den Angabepflichten haben nach der hier vertretenen Auffassung jedoch eine größere Bedeutung:

ESRS G1-4	Vorfälle in Bezug auf Korruption und Bestechung
ESRS G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
ESRS G1-6	Zahlungspraktiken

Schwierigkeitsgrad / Ermittlungsaufwand:

G1-4	
G1-5	
G1-6	

Wie bereits hinsichtlich der KPIs aus der Taxonomie-Verordnung sowie der KPIs aus den anderen ESRS legen wir für jeden berichtspflichtigen Nachhaltigkeits-KPI aus ESRS G1 eine Anleitung als Anwendungshinweis vor. Diese beinhaltet:

- Inhalt der Berichtspflicht zum KPI
- Berechnung der KPI
- Datenquellen für die KPI-Ermittlung
- Offenlegungsanforderungen
- Einschlägige Rechtsquellen

Da in den ESRS teilweise **mehrere** KPI-Datenpunkte unter einer Angabepflicht enthalten sind, finden sich in den Datenblättern teilweise weiterführende Untergliederungen, die die Übersichtlichkeit erleichtern sollen.

³⁶ Vgl. Art. 19a, 29a Abs. 2 Buchst. d der Bilanzrichtlinie i.d.F. nach CSRD.

ESRS G1-4	Vorfälle in Bezug auf Korruption und Bestechung	Blatt 1
-----------	--	----------------

Inhalt

In quantitativer Hinsicht sind die die Anzahl der Verurteilungen und darüber hinaus die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften anzugeben.

Darüber hinaus können, neben bestimmten qualitativen Angaben zu ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, auch verschiedene freiwillige Angaben gemacht werden. Diese freiwilligen Angaben umfassen Gesamtzahl und Art der bestätigten Fälle von Korruption/Bestechung, die Zahl der bestätigten Fälle, in denen eigene Arbeitskräfte wegen Korruption/Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden sowie die Zahl der bestätigten Fälle in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen i.Z.m. Korruption/Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden.

Berechnung

Es handelt sich bei den Angaben um einfache Summen von Vorfällen oder Geldstrafen. Die Angaben zu Vorfällen i.Z.m. Korruption und Bestechung müssen Vorfälle, an denen Akteure in der Wertschöpfungskette des Unternehmens beteiligt sind, nur dann berücksichtigen, wenn das Unternehmen oder seine Beschäftigten direkt beteiligt sind.

Datenquellen

- Eigene Ermittlungen, i.d.R. auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaft
- Aufzeichnungen in den Personal- und Rechtsabteilungen der Unternehmen

Offenlegung

Die Angaben zu Vorfällen in Bezug auf Korruption und Bestechung umfassen die Zahlen und Beträge der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und sind auf Konzern-ebene im Konzernlagebericht offenzulegen.

Tochter- und Teilkonzernmutterunternehmen können nach Art. 19a Abs. 9, Art. 29a Abs. 8 der Bilanz-RL n.F. unter den dort beschriebenen Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anspruch nehmen. Dies befreit jedoch nicht von der Einbeziehung der Daten dieser Gesellschaften in den Konzernnachhaltigkeitsbericht.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

ESRS G1-4	Vorfälle in Bezug auf Korruption und Bestechung	Blatt 2
-----------	--	----------------

Rechtsquellen

Berichtspflichtige Unternehmen:

CSRD: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 275-276.

Inhalt

Unter dieser Angabepflicht sind, neben Nennung zuständiger Organmitglieder und Beschreibungen der wichtigsten Lobbyismusthemen, Informationen zu finanziellen oder als Sachleistungen geleisteten politischen Zuwendungen zu nennen. Diese beinhalten den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten, und ggf. Informationen zur Art der Schätzung des monetären Werts der Sachleistungen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit (freiwillige Angabe), i.Z.m. den Ausgaben für Lobbytätigkeiten den gesamten monetären Betrag dieser internen und externen Ausgaben sowie den Gesamtbetrag, der für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen gezahlt wurde, anzugeben.

Berechnung

Es handelt sich bei den Angaben um einfache Summen von finanziellen oder als Sachleistungen geleisteten Zuwendungen. Die Verfahren zur monetären Bewertung der Sachleistungen sind anzugeben.

Datenquellen

- Eigene Ermittlungen, i.d.R. auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaft
- Aufzeichnungen zu entsprechenden Ausgaben, z.B. in der Kostenrechnung oder in Compliance-Abteilungen

Offenlegung

Die Angaben zu Zuwendungen umfassen die Zahlen und Beträge der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und sind auf Konzernebene im Konzernlagebericht offenzulegen. Für die Darstellung der Informationen, insbesondere der aufgeschlüsselten Informationen, kann sich eine tabellarische Darstellung anbieten.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 276-280.

Inhalt

Unter dieser Angabepflicht sind, neben beschreibenden Angaben zu Standardzahlungsbedingungen und zusätzlichen Hintergrundinformationen, die durchschnittliche Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen/gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen, sowie die Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs.

Hat das Unternehmen zur Berechnung der durchschnittlichen Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen, eine repräsentative Stichprobe verwendet, so muss es dies angeben und die verwendete Methode kurz beschreiben.

Berechnung

Es handelt sich bei den Angaben um einfache Durchschnitte von Zeiträumen, die zur Begleichung von Zahlungen benötigt werden, und um die Summe von anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen, kann eine repräsentative Stichprobe verwendet werden.

Datenquellen

- Eigene Ermittlungen, i.d.R. auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaft
- Aufzeichnungen aus Kreditorenbuchhaltung, Finanzabteilung, Kostenrechnung etc.

Offenlegung

Die Angaben zu Zahlungsbedingungen umfassen die durchschnittlichen Zeiträume und Anzahlen von Gerichtsverfahren der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und sind auf Konzernebene im Konzernlagebericht offenzulegen. Für die Darstellung der Informationen kann sich eine tabellarische Darstellung anbieten.

Rechtsquellen: Siehe Blatt 2

RechtsquellenBerichtspflichtige Unternehmen:

CSRD:

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

KPI-Ermittlung:

European Sustainability Reporting Standards, Set 1, Deutsche Fassung: Delegierte Verordnung vom 31.07.2023, Anhang 1; S. 277-281.

9. ESRS-Sektoren (Branchengliederung)

Im aktuellen Entwurf des noch zu beschließenden Standards ESRS SEC 1³⁷ definiert die EU **14 Sektorgruppen mit insgesamt 41 einzelnen Sektoren**, siehe dazu die Tabelle auf der folgenden Seite. Die Einteilung ist ausgerichtet an dem europäischen Klassifizierungssystem NACE.

Für den Nachhaltigkeitsbericht müssen die Unternehmen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermitteln, in welchen einzelnen Sektoren sie **in wesentlichem Umfang tätig** sind. Wenn das Unternehmen bzw. der Konzern insgesamt in mehreren einzelnen Sektoren wesentlich tätig ist, müssen entsprechend mehrere sektorspezifische Standards beachtet werden. Die Veröffentlichung dieser sektorspezifischen Standards ist für einige Branchen in 2024 geplant. Die spezifischen Standards für die weiteren Branchen sollen stufenweise in den Folgejahren erstellt werden.

„In wesentlichem Umfang tätig“ ist ein Unternehmen in einem einzelnen Sektor grundsätzlich dann, wenn auf diesen Sektor **mehr als 10 Prozent** des konsolidierten Konzernumsatzes entfallen. Dazu muss der Konzernumsatz insgesamt tabellarisch aufgliedert werden nach wesentlichen Sektoren und der verbleibenden Restgröße.

Zusätzlich können Aktivitäten, die keine Umsatzerlöse erzielen (z. B. konzerninterne Lieferungen von Vor- und Zwischenprodukten), dann wesentlich sein, wenn es sich dabei um „wesentliche“ Aktivitäten“ des Unternehmens handelt und/oder solche Aktivitäten „wesentliche Auswirkungen“ haben. Wie in diesen Fällen „wesentlich definiert, ist aus der bisher vorliegenden Entwurfsfassung nicht zu entnehmen.

Die Aktivitäten „Holding“ und „Head Office“ werden keinem Sektor zugeordnet. Über deren Nachhaltigkeitsdaten ist nach den Vorschriften der unternehmensübergreifenden ESRS zu berichten (insbesondere gemäß ESRS 1, Kapitel 1.4).

³⁷ Exposure Draft ESRS SEC 1, Sector classification and General approach to sector-specific ESRS, 14.03.2023

[draft] ESRS sector group	[draft] ESRS sector	Code
Agriculture	Agriculture, Farming and Fishing	AAF
	Forestry	AFO
Construction	Construction and Engineering	CCE
Energy	Power Production and Energy Utilities	EPU
	Oil and Gas – from Midstream to Downstream	EOG
	Water and Waste Services	EWV
Entertainment	Gaming	EGA
	Recreation and Leisure	ERL
Financial Institutions	Capital Markets	FCM
	Credit Institutions	FCI
	Insurance	FIN
Health Care	Health Care and Services	HHC
Hospitality	Accommodations	HAC
	Food and Beverage Services	HFB
Manufacturing	Building Materials	MMB
	Chemical Products	MCP
	Constructions and Furnishing	MCF
	Defence	MDE
	Electronics	MEL
	Food and Beverages	MFB
	Machinery and Equipment	MME
	Medical Instruments	MMI
	Metal Processing	MMP
	Motor Vehicles	MMV
	Paper and Wood Products	MPW
	Pharma and Biotechnology	MPB
	Sporting Equipment and Toys	MSE
	Textiles, Accessories, Footwear and Jewelleries	MTA
	Tobacco	MTO
	Mining	Coal Mining
Mining		MMI
Oil and Gas - Upstream and Services		MOG
Real Estate	Real Estate and Services	RRE
Sales and Trade	Sales and Trade	SST
Services	Education	SED
	Marketing	SMA
	Professional Services	SPS
Technology	Information Technology	TIT
	Media and Communication	TMC
Transportation	Other Transportation	TTR

In den Anhängen C und D des Standards ESRS SEC 1 werden die Inhalte der einzelnen Sektoren genauer beschrieben.

ANHANG I: Ergänzende Erläuterungen zu ESRS 2 und zur Wesentlichkeitsanalyse

ESRS 2 Allgemeine Angaben (General Disclosures)³⁸

Allgemeine Angabepflichten

ESRS 2 knüpft inhaltlich an ESRS 1 Allgemeine Anforderungen an und enthält branchenübergreifende Angabepflichten für die Nachhaltigkeitserklärung aller Unternehmen. Hierzu gliedert sich der Standard in die folgenden inhaltlichen Bereiche:

- Grundlagen für die Erstellung
- Governance
- Strategie
- Management der Impacts, Risiken und Chancen
- Kennzahlen und Ziele

Grundlagen für die Erstellung

Neben einer Offenlegung der allgemeinen Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen (z.B. im Hinblick auf den Konsolidierungskreis oder den Einbezug der Wertschöpfungskette) ist auch über bestimmte **spezifische Aspekte** zu informieren:

- über zusätzliche Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- zu Angaben, die über Verweise in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden;
- zur Inanspruchnahme von Übergangsvorschriften im Rahmen des Phasing-in (siehe Kapitel 3).
- über Schätzungen im Zusammenhang mit Daten aus der Wertschöpfungskette und generell zur Unsicherheit von Ergebnisangaben;
- zum Zeithorizont, sofern von den Definitionen von „mittel- oder langfristige“ gemäß ESRS 1 abgewichen wird;
- zu Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen;
- über Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtsperioden;

Governance

ESRS 2 benennt die Angabepflichten für die Beschreibung der Governanceprozesse, -kontrollen und -abläufe in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Im Detail sind Informationen zu den folgenden Aspekten offenzulegen:

- über die Zusammensetzung, Diversität, Rollen und Zuständigkeiten der Unternehmensorgane und Managementebenen sowie deren Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- wie die Unternehmensorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte in der Berichtsperiode behandelt wurden;
- inwiefern nachhaltigkeitsbezogene Leistungen in die Anreizsysteme einbezogen wurden;
- über die durchgeführten oder beabsichtigten Due-Diligence-Prozesse zur Nachhaltigkeit;
- über die wichtigsten Merkmale des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

³⁸ Die Ausführungen zu ESRS 2 wurden in enger Anlehnung an die folgende Publikation formuliert. *Deloitte, IFRS and Corporate Reporting Centre of Excellence: iGAAP fokussiert, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Nr. 6, August 2023, S. 19 f.*

Strategie

Im Rahmen der Berichterstattung über die Strategie eines Unternehmens soll über die folgenden Aspekte berichtet werden:

- über diejenigen Elemente der Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, das Geschäftsmodell und die Wertschöpfungskette beziehen oder diese beeinflussen;
- über die wesentlichen Impacts, Risiken und Chancen sowie deren Wechselwirkungen mit der Strategie und dem Geschäftsmodell.
- über die Berücksichtigung der Interessen und Standpunkte der Stakeholder in der Strategie und dem Geschäftsmodell.

Management der Impacts, Risiken und Chancen

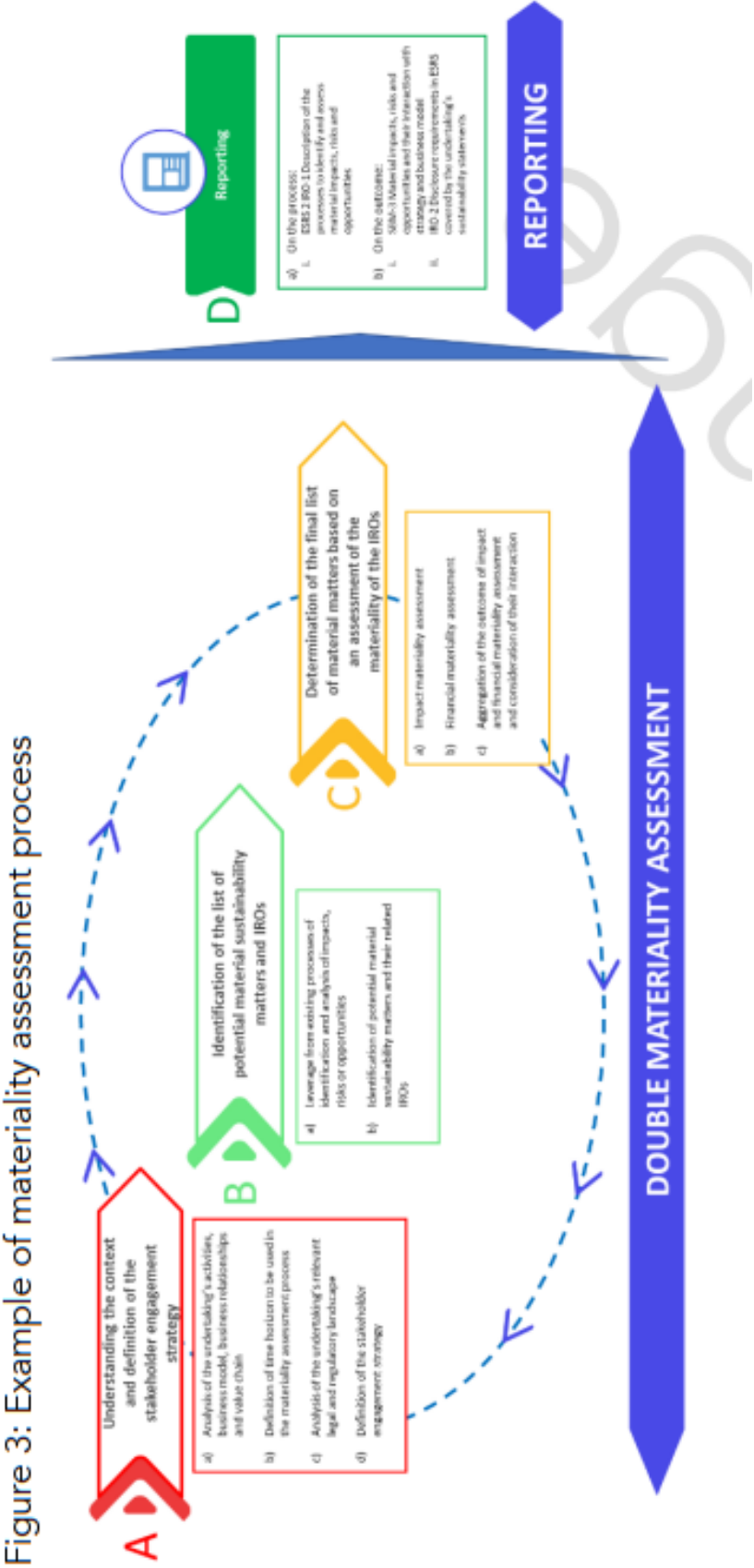
In diesem Berichtspunkt soll zunächst ausführlich über den **Prozess der Wesentlichkeitsanalyse** berichtet werden. ESRS 2 enthält dazu detaillierte Angabepflichten zur Ermittlung der wesentlichen Impacts sowie Risiken und Chancen und verlangt Angaben zu den Nachhaltigkeitsaspekten, die als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden.

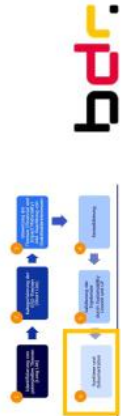
Dabei sind explizit diejenigen Angabepflichten der ESRS aufzulisten, die ein Unternehmen in seiner Nachhaltigkeitserklärung befolgt hat. Diese Auflistung kann **tabellarisch** in Form eines Indexes erfolgen. Zudem sind Angaben zu den Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf **wesentliche** Nachhaltigkeitsaspekte zu machen. Dabei sind die jeweiligen Angabevorschriften der themenbezogenen Standards für die als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.

Kennzahlen und Ziele

ESRS 2 beinhaltet **allgemeine Vorgaben** zu den nachhaltigkeitsbezogenen Kennzahlen und Zielwerten, über die innerhalb der themenbezogenen Standards berichtet wird. Neben Anforderungen an die **Qualität** von Kennzahlen wird u. a. auch verlangt, dass solche Kennzahlen offengelegt werden, die das Unternehmen zur **internen Steuerung** eines wesentlichen Impacts, Risikos oder Chance verwendet. Hinzu kommen ausführliche Angabevorschriften zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen bzw. deren **Fortschrittmessung**. Werden für einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt keine Ziele verfolgt, ist dies unter Angabe von Gründen offenzulegen.

Schaubild zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (siehe vorne, Kapitel 3):





Strategische Konzeption: Wesentlichkeit

Dokumentation der Workshopergebnisse

KATEGORIE	Sub-Themen	Sub-Sub-Themen	Definition / Fragestellung	Impact Materiality (Inside-Out)			Financial Materiality (Outside-In)			
				Eigenschaft der Auswirkung	Ausmaß der Auswirkungen	Tropfenweite der Auswirkungen	Behaltbarkeit von negativen Auswirkungen	Fortsetzung der Nutzung der Ressourcen	Abhängigkeit von Beziehungen	Financial Materiality
UMWELT	Climate Change	ENERGIE	Wesentlichkeit von Energieproduktion und -verbrauch entlang der gesamten Wertschöpfungskette.	Positive / negative	5 = Absolute 4 = High 3 = Medium 2 = Low 1 = Minimal 0 = None	5 = Global / total 4 = Widespread 3 = Regional 2 = Local 1 = Limited 0 = None	5 = Nicht behaltbar / reversibel 4 = Sehr schwer oder langfristig 3 = Schwer oder mäßig langfristig 2 = Mit Aufwand (Zeit & Kosten) 1 = Relativ leicht / kurzfristig 0 = Sehr leicht zu beheben	4 = Unmöglich, sehr kostspielig oder kurzfristig nicht verfügbar 3 = Kurzfristig möglich, aber kostspielig, Aufwand / Anstrengung ist nicht verhältnismäßig geringfügig 2 = Kurzfristig möglich, mittelfristig kostspielig, langfristig sehr kostspielig 1 = Kurz-, mittel- und langfristig möglich 0 = Ohne kurz-, mittel- und langfristige Folgen	4 = Starke unerwünschte Auswirkung derzeit oder sehr wahrscheinlich in der Zukunft 3 = Derzeit unerwünschte Auswirkung, starke wahrscheinlich Auswirkung in der Zukunft 2 = Derzeit negative Auswirkung, in Zukunft wahrscheinlich unerwünschte Auswirkung 1 = Anzeichen für eine derzeitige oder künftige negative Auswirkung 0 = Neutral / keine Auswirkung derzeit und wahrscheinlich auch in Zukunft	4 = Critical 3 = Significant 2 = Important 1 = Moderate 0 = Minimal
				<p>Relevant für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch & Umwelt</p>	<p>Relevant für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage</p>					

21.09.2022 intern

ANHANG II: Rechtsquellen und Literaturverzeichnis

Taxonomie-Verordnung:

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD):

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS):

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich Annex 1 (Texte der einzelnen ESRS) und Annex 2 (Glossar und Definitionen), insgesamt 3 Dokumente.

Kommentar:

Jens Freiberg/Georg Lanfermann: ESRS-Kommentar, 1. Auflage 2023, Haufe-Verlag (erscheint voraussichtlich am 16.11.2023).

Wichtige allgemeine Delegierte Verordnungen der EU zu Nachhaltigkeitsthemen:

- Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- (1) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021.
- (2) COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139, mit Anhängen I - III, veröffentlicht am 02.02.22.
- (3) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 (Offenlegungsverordnung).
- (4) optional: Organizational environmental footprint method for compiling GHG emissions (Commission Recommendation (EU) 2021/2279)

- KPI-Ermittlung:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021.

Weitere Quellen zur Definition der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004)

GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011)

Global Reporting Initiative: GRI 305 (Version 2016)

Klassifikationssystem der Wirtschaftstätigkeiten :

NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes), Revision 2: Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Statistisches Bundesamt 2008 (auch im Jahr 2023 weiterhin gültige Fassung)

Datenbanken für Emissionsfaktoren:

GEMIS-Datenbank, Version 4.94 - IINAS (Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien)

Klassifikation von Schadstoffen und Gefahrstoffen:

European Pollutant and Transfer Register (E-PRTR):

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates.

REACH:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), [weiteren Text weggelassen].

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ECHA: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung), abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

Quellen und referenzierbare Richtlinien zu Sozialstandards, insbesondere ESRS S1:

Global Reporting Initiative (GRI):

GRI 102: Allgemeine Angaben 2016, insbesondere

Angabe 102-8 Informationen zu Angestellten und sonstigen Mitarbeitern

Angabe 102-38/39: Verhältnis der Jahresvergütung/ Prozentualer Anstieg des Verhältnisses der Jahresgesamtvergütung

Angabe 102-41: Tarifverhandlungsvereinbarungen

GRI 202: Marktpräsenz 2016, insbesondere

Angabe 202-1: Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn)

GRI 401: Beschäftigung 2016, insbesondere

Angabe 401-2: Leistungen für Vollzeitbeschäftigte, jedoch nicht für Arbeitnehmer/-innen mit Teilzeit- oder befristeten und Verträgen

Angabe 401-3: Elternzeit

GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018, insbesondere

Angabe 403-9: Arbeitsbedingte Verletzungen

GRI 404-4: Aus- und Weiterbildung 2016

GRI 405-1: Vielfalt und Chancengleichheit 2016, insbesondere

Angabe 405-2: Vielfalt und Chancengleichheit 2016 (Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern

GRI 406: Keine Diskriminierung 2016

ILO: International Labour Standards on Occupational Safety and Health

UN Global Compact principles

OECD Guidelines for Multinational enterprises

Hinweise des britischen Gleichstellungsamtes:
Gender pay gap reporting: guidance for employers - GOV.UK (www.gov.uk)

***** Ende des Dokuments *****